

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 145 (1977)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

40/1977 145. Jahr 6. Oktober

Das Bussakrament als Gericht und als Seelsorge Wie die therapeutische Dimension der Busse und des Bussakramentes für eine Erneuerung der Einzelbeichte von Nutzen sein könnte, wird besprochen von Josef Bommer **577**

Probleme der heutigen Moraltheologie Zu den am 30. Kongress der Moraltheologen und Sozialethiker zur Diskussion gestellten Themen ein Bericht von Hans Halter **581**

Pressekonferenz der Schweizer Bischofskonferenz Ein Bericht von Rolf Weibel **584**

Berichte Begegnung mit dem Judentum **584**

Hinweise **585**

Amtlicher Teil **586**

Frauenklöster in der Schweiz Priorat St. Johann Baptist, Münstair (GR) [Benediktinerinnen, Nonnenkloster]



Das Bussakrament als Gericht und als Seelsorge

Die theologische Diskussion um das Bussakrament und die pastorale Sorge um eine sinnvolle Busspraxis, und hier vor allem das Bestreben um Erhaltung und Förderung der Einzelbeichte, ist immer noch in vollem Gang. Die folgenden Überlegungen möchten einen Aspekt berühren, der in der bisherigen Auseinandersetzung noch zu wenig Beachtung gefunden hat und der doch gerade für eine Erneuerung der Einzelbeichte von Nutzen sein könnte.

Es ist die *therapeutische Dimension* der Busse und des Bussakramentes. Es ist die Frage, wie weit zum Bussgericht, zu einer stark *forensisch und juridisch geprägten Busstheologie und Busspraxis* der Gedanke der Seelsorge, der Busstherapie ergänzend hinzutreten müsste, um so die Wichtigkeit und die Bedeutung des Bussakramentes für den heutigen Menschen wieder besser einsichtig zu machen. Es ist dabei auch zu überlegen, ob nicht gerade die einseitige Betonung des Gerichtscharakters der Beichte, im Zusammenhang mit der daraus fliessenden Beichtangst, mitschuldig ist an der heutigen Krise der Einzelbeichte.¹ Gehen wir aus von zwei Texten, in denen das Wesen des Bussakramentes umschrieben wird:

«Das Bussakrament ist Erscheinung, Ausdruck und Zeichen der in Jesus Christus vergebenden Tat Gottes im Wort seiner Kirche an deren schuldig gewordenem Mitglied.»²

«Die aber zum Sakrament der Busse hinzutreten, erhalten für ihre Gott zugefügten Beleidigungen von seiner Barmherzigkeit Verzeihung und werden zugleich mit der Kirche versöhnt (et simul reconciliantur cum ecclesia), die sie durch die Sünde verwundet haben und die zu ihrer Bekehrung durch Liebe, Beispiel und Gebet mitwirkt.»³

Die beiden Texte enthalten zwei wichtige, für eine Theologie des Bussakramentes entscheidende Grundelemente: Das Bussakrament ist Zeichen der liebenden und versöhnenden Tat Gottes, die uns in Jesus Christus begegnet, und zugleich Ausdruck des Handelns der Kirche. Zur Versöhnung mit Gott kommt die Versöhnung mit der Kirche, die Wiedereingliederung in die kirchliche Gemeinschaft, gegen die man sich in der Sünde ja auch verfehlt hat. Die Vergebung durch Gott und der Kirchenfriede (*pax cum ecclesia*) hängen zusammen und bedingen einander.

Diesen beiden Elementen, der Versöhnung des Sünders mit Gott und der Wiederaufnahme in die Kirche, können wir nun zwei grundlegende Tendenzen, zwei Dimensionen oder auch zwei Denkmodelle zuordnen, das *juridische und das therapeutische*, das mehr forensische und das mehr seelsorgliche, das mehr anthropologisch-christologische und das ekklesiologische. Dabei ist eine solche Zuordnung durchaus nicht exklusiv zu verstehen. Gerade beim forensischen Modell wird es sich zeigen, dass auch hier unter einer bestimmten Rücksicht durchaus

auch die therapeutische Dimension zum Tragen kommen kann. Es handelt sich eher um Schwerpunkte, Schwerpunkte freilich, die, so gesetzt, zu Einsicht in die Theologie und in die Spiritualität des Bussakramentes wichtiges beitragen können. In der einen Sicht ist *Jesus der Richter*, in der andern *Jesus der Arzt*. Im einen Fall steht *Seelsorge* im Vordergrund, im andern spielt die *Kirchenordnung* eine wichtige Rolle.

Das Bussakrament als ein Gericht

Dieses Denkmodell, dass die Beichte als ein Gericht sich vorstellt, den juristisch-forensischen Charakter des ganzen Bussvorgangs also in den Vordergrund rückt und die Beichte als ein *Bussgericht* versteht, ist uns allen geläufig. Dabei kann an ein *doppeltes Gericht* gedacht werden.

Gericht Gottes

Einmal an das Gericht Gottes über die Sünde⁴, an jenes Gericht also, das sich in der Passion Jesu, in seinem Leiden und in seinem Tode vollzogen hat. So kann Jesus nach Johannes von seinem bevorstehenden Leiden sagen: «Jetzt ist das Gericht über diese Welt; jetzt wird der Herrscher dieser Welt hinausgeworfen. Aber wenn ich von der Erde erhöht sein werde, werde ich alles an mich ziehen» (Joh 12,31.32). Und im grossen Versöhnungstext bei Paulus im zweiten Korintherbrief heisst es: «Lasst euch mit Gott versöhnen! Er hat den, der die Sünde nicht kannte, für uns zur Sünde gemacht, damit wir in ihm Gerechtigkeit Gottes würden» (2 Kor 5,21).

Jesu Tod ist das Gericht Gottes über die Sünde. Jesus erfährt am Kreuz die Gottferne des Sünders. Sein Tod ist ein Offenbarwerden des Schreckens der Sünde und zugleich das Gericht über sie. «Gott sandte seinen Sohn in der Gestalt des Fleisches, das unter der Macht der Sünde steht, zur Sühne für die Sünde, und so verurteilte er an diesem Fleisch die Sünde» (Röm 8,3). Gott hat in diesem Tod selber Gericht gehalten und dieses Gericht auf sich genommen. So wird dieses Gericht zum Gnadengericht. Das Kreuz ist Zeichen für die Offenbarung der Sünde und zugleich für die Rettung aus der Sünde.

Diese Vorstellung kann nun mit Fug und Recht auf das Bussakrament bezogen werden. Es rückt damit in die unmittelbare Nähe der Passion Jesu und vollzieht sich unter dem Kreuz. Das Gnadengericht Gottes wird am reuigen Sünder vollzogen, das letzte Gericht wird vorweggenommen. Das Bussakrament wird so zu einer gnadenvollen Vorwegnahme des jüngsten Gerichts und offenbart auch unter dieser Rücksicht eine erlösende Macht. Herbert

Vorgrimler schreibt dazu: «Wenn die Kirche dieses Bekenntnis entgegennimmt und das Vergebungswort Gottes ausrichtet, hält sie nicht Gericht als jurisdiktioneller Akt der Kirche. Das Bussakrament hat den Charakter eines Gerichtes, weil es die wirksame Anamnese des Gnadengerichtes Gottes ist. Zugleich ist es sakramentale Antizipation und existentieller Vorgriff auf das (End-) Gericht der göttlichen Gnade. Wer glaubt, wird nicht gerichtet (Joh 3,18).»⁵

Zu diesem ersten Gedankenstrang, Gericht Gottes über den Sünder, kommt nun aber sehr bald ein anderer, zweiter:

Gericht der Kirche

Auch die Kirche hält Gericht über den Sünder. Nicht mehr die Versöhnung mit Gott im Zeichen des Todes Jesu steht hier im Vordergrund, sondern der Gedanke der *Kirchenordnung*, der kirchlichen Disziplin. Die Kirche sorgt sich, in einer Art Selbstverteidigung, aus einem begreiflichen und normalen Selbsterhaltungstrieb, um ihre eigene Integrität, um Ordnung und Disziplin, oder anders gesagt, um ihre Heiligkeit. Die Kirche, die eine heilige sein soll, eine Braut, ohne Runzeln, Flecken, Falten und Fehler (Eph 5,27), kann es nicht dulden, wenn in ihren Reihen die Sünde sich breit macht. Sünde als Vergehen gegen die Kirche und ihre Heiligkeit fordert auch entsprechende Massnahmen von Seiten der Kirche heraus. Es lässt sich nicht leugnen, dass dieser Gedanke für die Entstehung und Entfaltung der alten grossen Kirchenbusse eine wichtige Rolle gespielt hat.⁶

Dabei stehen nicht sosehr authentische Jesusworte im Vordergrund, als vielmehr die Gewohnheit und die Praxis der urchristlichen Gemeinden. In diesen Zusammenhang gehören wohl die in der Beichttheologie so wichtig gewordenen Ausdrücke vom «Binden und Lösen» (Mt 16,18 und 18,16) und vom «Sünden behalten und Sünden nachlassen» (Joh 20,23)⁷, dann die berühmte dreiteilige Gemeindegel im achtzehnten Kapitel des Matthäusevangeliums, in der sich wohl schon eine gemeindliche Bussordnung niederschlägt, wobei dann freilich die Bussordnung in den Rahmen jesuanischer Gleichnisworte von der Sündenvergebung und vom barmherzigen Vatergott eingefügt worden sind. Trotzdem, eine gewisse forensische Strenge ist in solchen und ähnlichen Stellen nicht zu übersehen.⁸

Es kommt dazu der Gedanke des *Ausschlusses* aus der Gemeinde, ein Gedanke, der nach Dt 17,7 («Du sollst das Böse aus deiner Mitte wegschaffen») im Synagogenbann des Alten Testaments sein

Vorbild findet und in verschiedener Strenge gehandhabt worden ist.⁹ Es geht von einem einfachen Ausschluss bis zum Ausschluss unter Verfluchung. Berühmt ist der Fall des Blutschänders in Korinth. Hier scheint schon früh so etwas wie eine Exkommunikation ausgesprochen worden zu sein (1 Kor 5,1–13: «Schafft den Übeltäter weg aus eurer Mitte!»). Im zweiten Korintherbrief ist dann auch bereits so etwas wie eine Wiederaufnahme, eine Rekonziliation greifbar (2 Kor 2,5–11). Interessant und aufschlussreich ist das Mitwirken der ganzen Gemeinde an einem solchen Vorgehen. Weitere Ausschluss-texte finden sich bei Röm 16,17, 2 Kor

¹ Eine Umfrage zu diesem Fragenkomplex liegt vor bei K. Baumgartner, Anfragen an die heutige Busspraxis aus der Sicht des Beichtenden, in: E. Feifel (Hrsg.), *Busse, Bussakrament, Busspraxis = Theologisches Kontaktstudium*, München 1975, 99–115.

² H. Vorgrimler im Anschluss an K. Rahner in: *Der Kampf des Christen mit der Sünde*, in: *Mysterium Salutis 5*, Zürich/Einsiedeln/Köln 1976, 349–461. 440. Bei Vorgrimler findet sich auch zu unserem Themenkreis eine reiche Literaturliste. Wir werden uns hier mit einigen knappen Hinweisen begnügen müssen.

³ So in der Kirchenkonstitution des Vat. II «Lumen gentium», Nr. 11; dann «Presbyterorum ordinis», Nr. 5. Dazu den Kommentar von K. Rahner, *Das Sakrament der Busse als Wiederversöhnung mit der Kirche*, in: *Schriften VIII*, Einsiedeln 1967, 447–471.

⁴ Vgl. zu den folgenden Ausführungen bei H. Vorgrimler aaO. 441 f.

⁵ aaO. 441.

⁶ Vgl. dazu K. Rahner aaO. Dann ders., *Schriften XI*. Frühe Bussgeschichte in Einzeluntersuchungen. Dieser Band bietet grundlegendes Quellenmaterial in reicher Fülle. Ders., *Vergessene Wahrheiten über das Bussakrament*, in: *Schriften II*, Einsiedeln 1955, 144 («Sünde als Sünde gegen die Kirche»). B. Poschmann, *Busse und letzte Ölung = HDG IV, 3*, Freiburg i. Br. 1951.

⁷ Dazu hat sich K. Rahner im schon erwähnten Artikel über «Vergessene Wahrheiten über das Bussakrament» schon in den fünfziger Jahren geäussert. Dann H. Vorgrimler aaO. 388. Er unterscheidet eine juristische, eine ekklesiologische und eine dämonologische Deutung der beiden Termini.

⁸ Zur Auslegung der matthäischen Gemeindegel vgl. z. B. Vorgrimler aaO. 393. Dann: J. Bommer / T. Rast, *Beichtprobleme heute*, Würzburg 1968. Von der entsprechenden Joh-Stelle 20,23 heisst es bei Vorgrimler: «In der neueren Exegese besteht eine gewisse Tendenz, das Logion Jo 20,23 als vorjohanneische Überlieferungsvariante zu Mt 18,18, das ‚Nachlassen und Behalten‘ als eine das ‚Binde- und Lösewort‘ spezifizierende Überlieferungsvariante anzusehen. An ein unmittelbares Jesuswort denkt hier wohl niemand.» Vgl. A. Vögtle in: *LThK II*, 481 f., unter Berufung auf C. H. Dodd.

⁹ Nähere und präzisere Ausführungen mit Literaturangaben bei Vorgrimler aaO. 385: «Alttestamentlich-jüdische Elemente im kirchlichen Bussverfahren.» Auch die Beziehung zur Regel von Qumran wird dort erwähnt, 387.

13,2, 2 Tim 3,5, Tit 3, 10 und Jud 23. Ein Ausschluss mit Verfluchung zeichnet sich nur in Gal 1,7 f. ab.

Aus solchen biblischen Quellen, die, wie schon erwähnt, eher der Situation der werdenden Gemeinden mit all ihren vielfältigen Problemen, nicht zuletzt mit demjenigen der Irrlehren (vgl. die Johannesbriefe) widerspiegeln und somit auch in den Evangelien eher Gemeindebildung denn ursprüngliches Jesuswort sein dürften, speist sich dann die Entwicklung jener *grossen Kirchenbusse*, die sich in den nachapostolischen Schriften und bei den Kirchenvätern findet. Mit ihr hat die Kirche vor allem nach der konstantinischen Wende versucht, die Reinheit ihres Wesens zu bewahren.

Buss- und Beichtpraxis

Es war ein imponierender und zugleich ein sehr fragwürdiger Versuch. Er hat nicht zum erhofften Erfolg geführt. Das Bussakrament wurde durch ihn bald einmal in eine Sackgasse geführt. Schuld daran waren die unerhörte Strenge der geforderten Busswerke und die nur einmal gegebene Möglichkeit der grossen, öffentlichen Kirchenbusse. Zudem, wer bei Poschmann und Rahner und bei anderen Dogmengeschichtlern nachliest, der kann nicht umhin, auch die vielen unchristlichen Elemente zu sehen, die sich aus dem römischen und später aus dem keltischen und germanischen Rechtsdenken verfremdend in diese Busspraxis eingeschlichen haben. Werkgerechtigkeit und Gesetzlichkeit waren die Folge. Die Härte und Grausamkeit, die sich etwa in den von den Bussbüchern geforderten Busswerken niederschlagen und die bei den Sünden der Kleriker geradezu ungläubliche Formen annehmen, haben mit den Jesusworten vom barmherzigen Vatergott und mit seiner Sünderliebe nicht mehr viel gemeinsam. Wir können die alte Kirchenbusse in manchem bewundern, in gar vielem werden wir sie als Verirrung brandmarken und sicher nicht zurückwünschen.¹⁰

Sicher scheint, dass von dieser Bussgeschichte her das juristische Element in die Busspraxis eindrang und über die tridentinische Beichtlehre bis in unsere Tage massgebend und einflussreich geblieben ist. Im Tridentinum wird die Lossprechung als richterlicher Akt bestimmt, das Bekenntnis wird als Anklage wichtig, um dem Priester in seiner Richterfunktion die nötige Kenntnis der Sachlage zu vermitteln (soll er lösen oder nicht, Sünden nachlassen oder behalten!), die indikativische Absolutionsformel wird zur richterlichen Sentenz, der Beichtende ist Ankläger und Angeklagter zugleich. Eine juristische

Terminologie lässt sich verfolgen von den Kirchenvätern (Tertullian und Cyprian) über die Scholastiker bis zum Tridentinum (Can. 6 im Dekret über die Beichte) und bis hinein in unsere vorkonziliären Katechismen.¹¹

Es muss die Frage gestellt werden, ob nicht immer dann, wenn diese Sicht und dieses Denkmodell (das Bussakrament als Gericht) zu stark wurden, das Bussakrament in eine Krise geraten ist. Hier sitzt dann die Beichtangst im Nacken.¹² Das Beichten kann zur Qual werden und führt in immer neue Gewissensnöte und es hilft den Betroffenen wenig, wenn man in dieser Beichtnot eben einen Teil der zu leistenden Busse erblickt. Zur echten Schuldbewältigung hilft das in der Regel nicht. Man hatte Angst, suchte sich einen milden oder schwerhörigen Beichtvater, versteckte sich hinter eine seltsame Sondersprache, hinter auswendig gelernte Formeln und der Beichtmagie, dem Automatismus waren Tür und Tor geöffnet.

Die Chance der Befreiung und der echten Selbstverwirklichung ist dann klein, und es ist klar, dass eine Beichtpraxis, die auf solchen Vorstellungen aufbaut, in dem Moment zusammenbricht, wenn der Mensch sich mündig fühlt und im Zusammenhang mit einer grösseren Liberalisierung, wie sie in der katholischen Kirche nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil sich breitmachte, sich nicht mehr durch kirchliche Gesetze zwingen lässt. «Da heutzutage der frühere Konformitätsdruck und die sozialen Kontrollen als Regulative der Beichtpraxis weitgehend wegfallen bzw. unwirksam geworden sind, muss davon ausgegangen werden, dass die angst-erzeugende forensische Beziehungsstruktur des Beichtvorgangs den starken Rückgang der Beichtfrequenz indirekt mitverursacht hat: Kaum einer, dessen Beichtangst stärker ist als sein Gewissensdruck, wird sich unter heutigen Umständen noch freiwillig dem Bussgericht im Beichtstuhl stellen — um so weniger, als ihn keine gesellschaftliche Konvention mehr dazu nötigt.»¹³

Das Bussakrament als Seelsorge

Zur forensischen, juristischen Dimension des Bussakramentes kommt als zweites die seelsorgliche, die therapeutische Dimension. Es wäre denkbar, dass diese Dimension in der Vergangenheit zu kurz gekommen ist und dass gerade unter diesem Gesichtspunkt eine Reform der Beichtpraxis zu bewerkstelligen wäre.

Jesus erscheint hier als Arzt, ein uralter theologischer Topos, und wir erinnern uns daran, dass die Sündenvergebung in den Evangelien öfters mit der Krankenheilung

Mit dieser Nummer beginnt die neue Bildreihe auf der Frontseite: Frauenklöster in der Schweiz. Bei dieser Gelegenheit möchten wir daran erinnern, dass diese Bilder nicht nur jeder Nummer einen eigenen grafischen Akzent geben sollen, sondern zugleich eine visualisierte Information über die «Kirche Schweiz» vermitteln wollen. In der vorläufig beendeten Reihe «Kirchliche Bildungszentren in der Schweiz» haben wir — entsprechend unserem Redaktionsprogramm, auch über die nicht römisch-katholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zu informieren — auch Häuser berücksichtigt, die von einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft getragen sind oder sich sonst als kirchlich verstehen. Wer sich über einzelne Häuser näher informieren will, findet in der vom SPI 1975 herausgegebenen Broschüre «Tagungszentren» praktische Angaben über Verkehrslage, Grösse, Ausstattung, Leistungsvermögen, Besonderheiten, Preise und ähnliches. Ende dieses Monats erscheint nun eine Zusatzlieferung mit Angaben über zehn weitere Bildungshäuser, die 1975 noch nicht bestanden oder noch nicht als solche bekannt waren. Die Broschüre mit der Zusatzlieferung kostet Fr. 3.—, die Zusatzlieferung allein wird gratis abgegeben; zu bestellen ist diese Veröffentlichung beim Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut, Postfach 909, 9001 St. Gallen, Telefon 071 - 23 23 89.

Redaktion

verbunden wird. Das eindrücklichste Beispiel ist wohl die von allen Synoptikern erzählte Heilung des Gichtbrüchigen: «Deine Sünden sind dir vergeben!» Und: «Steh auf, nimm deine Tragbahre und geh

¹⁰ Hinsichtlich der historischen Forschung sind neben B. Poschmann und K. Rahner vor allem noch Namen wie P. Galtier, E. Amann, J. A. Jungmann, P. Anciaux, N. Krautwig, C. Vogel und V. Heynck zu nennen. Vgl. H. Vorgrimler aaO. 431.

Knappe Zusammenfassungen mit guten Einzelbeispielen bei J. Bommer, Von der Beichte und vom Beichten, Luzern 1962, 51 ff. Dann A. Ziegenaus, Umkehr, Versöhnung, Friede, Freiburg i. Br. 1975, 12—65. Ziegenaus referiert auch im gleichen Buch in guter Weise die Buss-theologie des Konzils von Trient, 113—147, und die Bussgeschichte der Ostkirche, 298—300.

¹¹ Vgl. bei Vorgrimler aaO. 419—430. Dort auch weitere Literaturhinweise.

¹² Vgl. dazu H. Schilling, Die therapeutische Dimension der Busse, in: E. Feifel (Hrsg.), Busse, Bussakrament, Busspraxis, München 1975, 116—119.

¹³ H. Schilling aaO. 116.

nach Hause!» (Mt 9,1—8 par.). Dann das zentrale Jesuswort: «Nicht die Gesunden brauchen den Arzt, sondern die Kranken. Darum lernst, was es heisst: Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer. Denn ich bin gekommen, um die Sünder zu rufen, nicht die Gerechten» (Mt 9,12.13 par.).

Es wäre zu denken an die Art und Weise, wie Jesus mit den Zöllnern und Sündern Umgang pflegte (Mt 9,9—11), wie er mit ihnen ass. Es kommt ein Hauptanliegen der lukanischen Theologie in den Blick: Jesus als der Heiland der Welt. Wir denken an die grosse Szene mit der Sünderin, die sich in allen vier Evangelien findet (Lk 7,36.50 par.). Dann das fünfzehnte Lukaskapitel mit den Gleichnissen vom verlorenen Schaf und von der verlorenen Drachme und endlich die unsterbliche «Beichtparabel» vom verlorenen Sohn, oder besser vom gütigen Vater. Von einem Gerichtsverfahren kann da sicher nicht die Rede sein. Kein peinliches Bekenntnis wird gefordert. Der Vater wartet auf den undankbaren Sohn und schliesst ihn bedingungslos in seine Arme.

Auch Johannes kennt in seinem Evangelium diese Linie: Im Gespräch mit der Samariterin, in dem auch eine Beichte geschieht, eingebettet in ein Glaubensgespräch, bei der Heilung des Blindgeborenen, im Hirtenbild und endlich in der Szene von der Fusswaschung. Immer ist es diese seelsorgliche Linie, die hier mit Glauben und Umkehr, mit Sündenvergebung und Heilung verbunden ist, und alles erwächst aus einer tief personalen, liebenden Begegnung, die jede Angst vertreibt. Das Sakrament als Gebet und als Begegnung, als Zeichen der Hingabe und des rettenden Glaubens, das steht hier im Mittelpunkt.

Es kommt zur rettenden und helfenden Konfrontation mit Jesus: «Wer mein Wort hört und dem glaubt, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben und kommt nicht ins Gericht, sondern geht vom Tod zum Leben über» (Joh 5,22). «Ich kenne die Meinen und die Meinen kennen mich!» (Joh 10,14). Auch die Auferweckung des Lazarus ist nach der Interpretation der Kirchenväter immer auch eine Beichtszene. Ähnliches geschieht in den Ostererscheinungen, vorab in der Begegnung mit Maria Magdalena. Hier haben wir eine letzte, lichte Unmittelbarkeit, Begegnung und Gespräch und das alles eingetaucht in eine grenzenlose Liebe.

Hans Urs von Balthasar schreibt dazu: «Die Konfrontierung mit Jesus, die so oft bei Krankenheilungen und Sündenvergebungen geschildert wird, ruft den Menschen aus seiner Versunkenheit und Anonymität in die Selbstpräsenz empor, denn nur in dieser kann er das ihm zuge-

dachte Wort, die ihn meinende Tat Gottes entgegennehmen. Der geistig Schlafende wird geweckt, der Zerstreute gesammelt, der Entfremdete ins Eigentliche zurückgeholt. Er muss in den Glauben auftauchen, in die wache Bereitschaft zu Gott, die durch die Begegnung mit Jesus vermittelt und erwirkt wird; man kann dieses Auftauchen im folgenden Dialog verfolgen: ‚Wenn du etwas kannst, so komm uns zu Hilfe aus Erbarmen mit uns. Jesus erwiderte ihm: Ach, wenn du kannst . . . Alles ist dem möglich, der glaubt. Sogleich rief der Vater des Kindes: Ich glaube, hilf meinem Unglauben.‘» (Mk 9,22—24)¹⁴

Unsere Einzelbeichte müsste sich noch vermehrt aus solchen Quellen nähren, dann hätte sie wieder eine grössere Chance. In den *Briefen* wäre in diesem Zusammenhang auf jene Stellen zu verweisen, wo von Mahnen und Trösten, vom Zurechtweisen und vom helfenden Zuspruch die Rede ist. Eine interessante Stelle, in der sich juristische und therapeutische Schau schon kreuzen, findet sich bei 2 Thess 3,13—15: «Ihr aber, Brüder, werdet nicht müde, Gutes zu tun! Wenn jemand auf unsere Mahnung in diesem Brief nicht hört, dann merkt ihn euch und meidet den Umgang mit ihm, damit er sich schämt; doch seht ihn nicht als Feind an, sondern weist ihn als euren Bruder zurecht.» Und 1 Thess 5,14: «Wir ermahnen euch Brüder: Weist die zurecht, die ein zügelloses Leben führen, ermutigt die Kleinmütigen, nehmt euch der Schwachen an, seid geduldig mit allen.»

Bussakrament und Beichtgespräch

Damit ist jene Linie aufgezeigt, auf der unter Umständen eine Erneuerung der Beichte und hier vor allem der Einzelbeichte in Angriff zu nehmen wäre: Beichte nicht primär als Bussgericht, sondern als Seelsorge, das Bussakrament in seiner poimenisch-therapeutischen, helfenden und heilenden Funktion. Der Sünder ist dann nicht ein Angeklagter, sondern ein Kranker, die Sünde ist die Krankheit der Seele und ein Kranker will nicht verurteilt, er will geheilt werden. Therapie und nicht Rechtsprechung ist dann vom Bussakrament gefordert, der Beichtvater ist dann nicht ein Richter, sondern ein Arzt und Seelsorger, ein Helfer und Lehrer, der Heiland der Sünder, der sich mit seinen sündigen Brüdern und Schwestern vor allem und immer wieder solidarisch weiss. Nicht Kirchendisziplin (die es natürlich auch geben muss) ist dann das vorrangige Anliegen, sondern individuelle Hilfe.

So kommt es zu einer nicht-autoritären, zu einer partnerschaftlichen Kommunikation¹⁵, die Anklage wird zum

Gespräch. Dabei wird dann die Frage aktuell, ob nicht die Problemstellungen und Methoden des seelsorglichen Gesprächs und der seelsorglichen Beratung (Pastoral Counseling), die Resultate der Gruppendynamik und der Selbsterfahrungsgruppen (Sensitivity Training, CPT u. ä.) einen brauchbaren Ansatz für eine zeitgemässe Erneuerung des Beicht- und Bussinstituts ergeben könnten. Die alte Kirchenbusse hat sich ihre Anleihen im damaligen Rechtsleben geholt, die heutige Busspraxis könnte sich überlegen, wieweit und in welcher Art und Weise bei der modernen Psychologie einiges zu holen und zu lernen wäre.

Die Fähigkeit zur pastoralen Gesprächsführung müssten wir als Beichtväter uns freilich vorerst noch weitgehend aneignen. Doch es ist ja die Frage unter Priestern in aller Demut erlaubt, ob es nicht auch an der Qualität der Beichtväter gelegen sein könnte, dass so viele Menschen den Beichtvater mit dem Psychologen und dem Psychiater, oder einfach mit dem Ehepartner, dem Freund und der Freundin vertauscht haben. Und eine vertiefte und erneuerte Ekklesiologie wird nun einmal auch diesen «Laien» nicht jegliche Vollmacht zur Sündenvergebung absprechen wollen.

Ich setze an den Schluss dieser Ausführungen einige Gedanken von Hans Schilling aus den schon öfters zitierten Thesen zu unserem Anliegen¹⁶:

«Der poimenisch-therapeutische Gehalt und Stil von Bussgesprächen setzt Seelsorger voraus, die nicht nur guten Willens und bereit sind, solche Gespräche zu führen. Ob es gelingen wird, die alt-ehrwürdige Institution der Beichte wieder zu neuem Leben zu erwecken, hängt daher u. a. vom pastoralen Ausbildungsniveau der praktizierenden Seelsorger ab. Ohne einer pelagianischen Verharmlosung oder Einweichung der sakramentalen Absolution das Wort reden zu wollen, muss gleichwohl betont werden, dass die therapeutische Effizienz künftiger Busspraxis nicht zum geringsten auch ein Ausbildungsproblem darstellt. Die für die theo-

¹⁴ H. U. von Balthasar, Umkehr im Neuen Testament, in: Internationale katholische Zeitschrift 6/74, 486.

¹⁵ H. Schilling aaO. 116. 118. Die Thesen und Postulate Schillings enthalten auf engstem Raum sehr viel Material, das nach unserem Erachten noch lange nicht genügend beachtet und ausgewertet worden ist.

¹⁶ H. Schilling aaO. 119. Vgl. auch W. Zauner / H. Erharder (Hrsg.), Freiheit — Schuld — Vergebung, Wien 1972. Dann Diakonia 5/1 (1974) Schwerpunktheft zum Thema: Das seelsorgliche Gespräch; bes. W. Zauner, Bussakrament und Beichtgespräch, 31—33.

logische Aus-, Fort- und Weiterbildung Verantwortlichen sollten nicht mehr länger zögern, baldmöglichst in allen drei Studienphasen, insbesondere in der zweiten und dritten, Lernsequenzen anzubieten, deren Lernziel in der *Befähigung zur pastoralen Gesprächsführung* besteht.»

Josef Bommer

Theologie

Probleme der heutigen Moralthologie

Anlässlich der 30. Konferenz der Moralthologen und Sozialethiker deutscher Zunge verfasste Rudolf Hofmann, der als einziger an sämtlichen Kongressen teilnehmen konnte, einen kurzen Überblick über alle Tagungen. Darin schreibt er zum 1. Kongress, der vom 14. bis 17. April 1947 in Freising unter der Ägide von Richard Egenter stattfand: «Als Organisator und Leiter gab Egenter dem ersten Treffen eine Prägung, die den Tagungen seitdem erhalten blieb und wohl auch auf die Zusammenarbeit der Moralthologen ausserhalb der Kongresse Einfluss ausübte. Vorbild und Ziel sollte nicht eine repräsentative wissenschaftliche Tagung sein, sondern Zusammenarbeit aufgrund persönlicher Bekanntschaft und bleibender Fühlungnahme in der gemeinsamen Beratung und Klärung aktueller Fragen des Faches. Eine gewisse Grenze zeigte Egenter auch an mit der ironischen Mahnung, ‚darauf zu achten, dass unser Beisammensein nicht in Arbeit ausarte‘.»

Egenter sollte tatsächlich Recht behalten, auch wenn die Moralthologenkongresse mittlerweile an wissenschaftlicher Bedeutung gewonnen haben dürften. Aber die Hauptsache ist nach wie vor die persönliche Begegnung mit bekannten und neuen Gesichtern. Diesem Anliegen und der guten Stimmung des ganzen Kongresses dienten auch das mit Begeisterung aufgenommene kleine Konzert des «Choeur des seize» am Ankunftsabend, gemeinsame Stadtbesichtigungen, ein wohlthuend gelöster Empfang an der Universität und ein «Kongressausflug» nach Haute-Rive und Greyerz mit anschliessender festlicher Bewirtung in Les Ciernes d'Albeuve zur Feier des dreissigjährigen Bestehens des Kongresses. Dieses Mal trafen sich gut hundert Moralthologen und Sozialethiker, wovon erfreulicherweise einige aus der DDR, aus Ungarn, der CSSR und besonders aus Polen.

Die Organisatoren des Kongresses, die

beiden Freiburger Professoren D. Mieth und F. Compagnoni und ihre Mitarbeiter, sorgten dafür, dass die in fünf Referaten und sechs Arbeitskreisen behandelten Themen — Referate und Arbeitskreisergebnisse werden im Frühjahr 1978 als Band 4 der «Studien zur Theologischen Ethik» im Universitätsverlag Freiburg erscheinen — einige der Fragen aufgriffen, welche die heutige Moralthologie am meisten bewegen. Das sind, wie könnte es in unserer Zeit des Umbruchs anders sein, vorwiegend Fragen aus der sogenannten «Fundamental-moral».

«Autonome Moral» und «Glaubensethik»

Für viele war und ist das bewegendste Thema zweifellos jenes, das um die sogenannte «autonome Moral» und die damit zusammenhängende Frage nach der Eigenart der christlichen Moral, beziehungsweise nach dem spezifischen Beitrag des christlichen Glaubens oder christlicher Ethik zu einer möglichst allgemeingültigen «Humanmoral» kreist. Die Bedeutung dieses Themas wurde auch dadurch unterstrichen, dass ihm drei der fünf Referate gewidmet waren: Th. Styczen, Lublin/Polen, sprach über «Die Autonomie der christlichen Ethik als methodologisches Problem» aus philosophischer Sicht; J. Fuchs, Rom, referierte aus moraltheologischer Sicht über «Autonome Moral und Glaubensethik» — der Titel nimmt Schlagworte aus der aktuellen Kontroverse zum Thema auf; E. Schillebeeckx, Nijmegen, äusserte sich als souveräner theologischer Systematiker zum Verhältnis von «Glaube und Moral».

Nicht zuletzt ausgelöst durch die auch innerkirchlich auf heftige Ablehnung gestossene Enzyklika «Humanae vitae» vom Jahre 1968 wurde in der Moralthologie der Ruf nach einer sich autonom verstehenden (konkreten) Moral immer lauter, wofür stellvertretend für andere besonders der Tübinger Ordinarius A. Auer mit seinem wichtigen Buch: «Autonome Moral und christlicher Glaube», Düsseldorf 1971, genannt sei. In Anknüpfung an die eigene, naturrechtliche Tradition (besonders Thomas von Aquin; Vazquez) und im Verweis auf die Genese des konkreten alttestamentlichen und neutestamentlichen Ethos (Tugend- und Lasterkataloge, Haustafeln in der paulinischen Paränese) wird postuliert, dass die Bildung konkreter, das innerweltliche Leben betreffender sittlicher Normen eine Angelegenheit des Menschen und seiner Vernunft sei, der als «Bild Gottes» vom Schöpfer dazu geschaffen worden sei, in Unterordnung unter Gott (Theonomie!) sich selbst Gesetz zu sein (Autonomie, vgl. Gn 1,26ff.; Röm 2,14f.).

sich selbst Gesetz zu sein (Autonomie, vgl. Gn 1,26ff.; Röm 2,14f.).

Konkrete, das innerweltlich-zwischenmenschliche Leben regelnde sittliche Normen können nicht direkt und zwingend aus dem Glauben beziehungsweise aus der Offenbarung abgeleitet werden, zumal letztere für manche sittliche Fragen des heutigen Lebens überhaupt keine Antwort bereit hält. Also gibt es auch keine spezifisch christliche innerweltlich-konkrete Moral, weil sich die konkreten Normen des christlichen Ethos entweder auch sonstwo finden oder auch abgesehen vom Glauben einsichtig, also «vernünftig» seien, oder weil die konkreten Normen des Christentums (auch jene der «Offenbarungsmoral»!) geschichtlich gesehen aus dem Human-Ethos übernommen und dann verchristlicht worden seien. Der Glaube ist primär nicht Moral, sondern Heilsangebot. Er bildet den umfassenden «Sinnhorizont» der ganzen Moral und erklärt letztgültig den sittlichen Anspruch (Wille Gottes), auch verstärkt er den sittlichen Anspruch im konkreten Fall als starkes, zusätzliches Motiv, wobei er den Inhalt der Forderung als solchen nicht ändert. Er tritt zum durch Erfahrung gewonnenen Human-Ethos hinzu als integrierender (in den Sinnzusammenhang von Schöpfung, Erlösung und Vollendung), kritisierender und stimulierender Faktor. Dieselbe Funktion käme dann auch der Moralthologie beziehungsweise dem kirchlichen Lehramt zu.

Es wundert nicht, dass diesem sogenannten «Autonomiemodell» aus den Reihen der Moralthologen (und anderer) Kritik und Opposition erwachsen ist. Letztere sind meist stärker (nie ausschliesslich!) von einem «glaubensethischen» Ansatz bestimmt. Dem «Autonomiemodell» wird angekreidet, dass hier der Glaube doch etwas zu kurz komme, besonders hinsichtlich der Bildung oder Begründung konkreter material-inhaltlicher Normen. Überdies dürfe man die Grenzen der durch die bleibende Konkupiszenz geschwächten Vernunft nicht übersehen.

Die Diskussion, die sich in jüngster Zeit teilweise zu einer heftigen Fehde entwickelt hat, wird wohl nicht so bald beendet sein. Als Resultat wird sich möglicherweise ein durch den «glaubensethischen» Ansatz modifiziertes «Autonomiemodell» herauskristallisieren, sofern man dies nicht im vorhinein als Widerspruch betrachtet.

Die Moralthologie vor der hermeneutischen Frage

Das Problem der sachgerechten Deutung eines Textes oder Ereignisses oder

eines andern sittlich bedeutsamen Sachverhalts ist der Moraltheologie nicht bloss durch die philosophische Hermeneutik, sondern mehr noch durch böse Erfahrungen und Differenzen im eigenen Bereich aufgegeben. Angesichts der Häufigkeit, mit der in der Moraltheologie von der Schrift und der Tradition oder von der Natur und empirischen Gegebenheiten her moralisch argumentiert wird, braucht man die Wichtigkeit der hermeneutischen Frage nach der sachgerechten Auslegung, das heisst dann auch: nach den Bedingungen des Werdens sittlicher Einsichten und ihres Niederschlags in sittlichen Normen nicht eigens zu unterstreichen. Man vergegenwärtige sich bloss den schlechterdings entscheidenden Rang, welcher dem Traditionsargument («Es war schon immer einhellige und klare Lehre der Kirche/Tradition . . .») in einigen neueren kirchlichen Lehrdokumenten etwa seit «*Humanae vitae*» zukommt.

In seinem Referat «Hermeneutische Probleme der Fundamentalmoral» warnte K. Demmer, Rom, vor einem «geschichtsvergessenen Umgehen» mit der Tradition, was zu historistischen, naturalistischen, fideistischen, moralistischen oder rigoristischen Fehlschlüssen oder Kurzschlüssen führe. Will man Zeugnisse der Schrift oder Tradition mit normativem Anspruch ins Heute übertragen, so sind die subjektiven und objektiven, die individuellen und sozialen Entstehungsbedingungen, die bestimmende Anthropologie sowie die situationsbedingte Intention eines Textes (oder Ereignisses) mitzubedenken. Die Geltung sittlicher Wahrheit und Normen lässt sich nicht von deren geschichtlichem Werden trennen!

Die hermeneutische Frage stellt sich in analoger Weise auch da, wo man von der Natur beziehungsweise Ergebnissen der empirischen Wissenschaften her argumentiert. Natur ist nicht bloss das Vorgegebene, sie ist immer auch geschichtliche Leistung des Menschen, gedeutete Natur. Man kann darum aus ihr nicht jederzeit zeitlose sittliche Normen ablesen, so wie man vom Thermometer die Temperatur ablesen kann.

Empirische Wissenschaften und Moraltheologie

Wegen der hohen Bedeutung der Ergebnisse der sogenannten Humanwissenschaften (Psychologie, Pädagogik, Politologie, Soziologie, Verhaltensforschung, Humangenetik, Human-Ökologie usw.) für die Ethik befasste sich neben dem Arbeitskreis «Hermeneutik» ein weiterer Arbeitskreis, inspiriert und geleitet von W. Korff,

Tübingen, mit dem Thema «Sozialempirie». Hier wurde bei der Frage angesetzt, was denn die christliche Ethik theologisch legitimiert, sich auf die Ergebnisse der Humanwissenschaften überhaupt einzulassen — die Antwort erfolgt wie in der parallelen Naturrechtstradition von der Schöpfungstheologie her — und worin die sittliche Bedeutsamkeit der Ergebnisse der Humanwissenschaften liegt.

Letztere scheinen der Ethik mehr und mehr den Rang abzulaufen, da sie sich als Wissenschaften vom Menschen auch als Hilfen zum Glücken des Menschseins beziehungsweise der Gesellschaft begreifen. Aber im Gegensatz zu den Einzelwissenschaften, die das aus ihrer «Ecke» gerade nicht zu leisten vermögen, «behält Ethik dennoch ihre eigene, unverwechselbare und nicht delegierbare Funktion als übergreifende, am Zielwert des Humanen orientierte und sich von ihm her konstituierende Integrationswissenschaft» (W. Korff). Die Einzelwissenschaften liefern der Ethik Steinchen, Steine oder Teilbilder, welche diese zum Bild-Ganzen zusammenfügt, was sachgerecht im Blick auf die Vorgegebenheiten geschehen muss.

Die Frage nach der Zuordnung von Humanwissenschaften und Ethik stellt sich aber nicht nur deswegen neu, weil die Ethik heute mehr als früher auf die Ergebnisse der Humanwissenschaften angewiesen ist, sondern auch deswegen, weil durch die ungeheure Zunahme an Erkenntnissen auch das Machbare gewaltig zugenommen hat und immer mehr zunimmt. So bedürfen auch bestimmte Zweige der Wissenschaften mehr und mehr selbst der ethischen Rechtfertigung, es bedarf auch einer Wissenschaftsethik, weil der Mensch heute in ungleich stärkerem und gefährlicherem Sinne als früher mehr machen kann, als er darf.

Möglicherweise regen die neuen Modelle interdisziplinärer Forschung im Bereich der empirischen Wissenschaften (z. B. Sozialkybernetik, Sozialpsychologie, Psychosomatik usw.) auch zu analogen Modellen der Ethik an, wonach die Ethik nicht nur mehr fallbezogene Integrationswissenschaft wäre, sondern zur universellen handlungsleitenden Integrationstheorie würde, welche aus der Vielfalt humanwissenschaftlicher Erkenntnisse jene Einsichten aufzufinden hätte, denen als empirische Ausgangspunkte im Blick auf das Gesamtsystem menschlich-sittlichen Handelns eine Schlüsselbedeutung zukommen könnte (Korff). Ob so etwas ohne ideologische Engführung, ohne übertriebene Funktionalisierung beziehungsweise Rationalisierung möglich ist und ob eine solche Ethik gerade wegen ihrer imposan-

ten Systematik nicht zu einem sterilen, ziemlich wirkungslosen Gebilde akademischer Geister würde, das bleibt zu fragen.

Analytische Ethik und Moraltheologie

Da die analytische Ethik seit einigen Jahren so sehr in der Luft lag und liegt, dass man sie fast notgedrungen einatmen musste, ist es nicht verwunderlich, dass am Kongress zwei mit analytischer Ethik stark befasste Philosophen zu Worte kamen. Von Th. Styczen war oben schon die Rede. O. Schwemmer, Erlangen, sprach in seinem Vortrag «Rationalität und Moral. Über die Begründungsversuche moralischer Normen in der gegenwärtigen praktischen Philosophie» direkt (kritisch und selbstkritisch) zur Sache.

Das Anliegen und die Arbeitsweise der analytischen Ethik wurden von deutschsprachigen Moraltheologen — im Gegensatz zu den englischsprachigen — erst vor wenigen Jahren beachtet und in modifizierter Gestalt übernommen. Diesbezüglich hat der jetzige Münsteraner Moraltheologe B. Schüller für die Moraltheologie Pionierarbeit geleistet, etwa mit seinem Buch: «Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der katholischen Moraltheologie», Düsseldorf 1973.

Der Titel deutet an, worum es dieser Art philosophischer beziehungsweise sprachanalytischer Ethik geht. Wir haben es weithin weniger mit einer (inhaltlich bestimmten) Ethik als vielmehr mit einer sogenannten Meta-Ethik zu tun. Es geht um eine Art Grammatik, ein Regel- und Kontrollsystem für ethisches Sprechen und Argumentieren. Das Hauptanliegen dieser Ethik ist es, innerhalb ethischer Argumentation zu grösstmöglicher Klarheit zu gelangen, um so das häufige Aneinander vorbei-Reden, Missverständnisse und Fehlschlüsse so weit wie möglich zu vermeiden. Dazu wird die moralische Sprache beziehungsweise das ethische Argumentieren möglichst genau analysiert, was zu einer ansehnlichen Zahl von teilweise sehr wichtigen Unterscheidungen führt. Da wird etwa unterschieden zwischen bloss beschreibenden Tatsachenurteilen und vorschreibenden Wert- beziehungsweise sittlichen Urteilen.

Die alte scholastische Einteilung zwischen bonum/malum physicum und bonum/malum morale gelangt zu neuen Ehren in der Unterscheidung von nicht-sittlichen Gütern (Werten) und sittlichen Werten/Unwerten (Tugenden und Laster!). Besonders wichtig wird auch die

Unterscheidung von sittlich gut/bös (aufgrund der Intention, der Entscheidung des Handelnden) und sittlich richtig/falsch (sachgerecht). In der Propriumsdiskussion wird hingewiesen auf den Unterschied zwischen der normativen, argumentativen Denk- und Sprechweise (der Ethik) und der paränetischen, emotiven, zum Tun des Guten mahnenden (der Bibel). Zu grosser Bedeutung in der Moralthologie sind mittlerweile die Begriffe teleologisch (nur von den Folgen einer Handlung her begründet) und deontologisch (nicht nur beziehungsweise überhaupt nicht von den Folgen her begründet) avanciert, sofern es um die Beurteilung der sittlichen Richtigkeit einer Handlung oder um die Art der Begründung einer sittlichen Norm geht. Auf weitere Unterscheidungen einzugehen, verbietet der Raum.

Wer obige Unterscheidungen als akademische Spitzfindigkeiten abtun möchte, sollte zur Kenntnis nehmen, dass die Rezeption der sprachanalytischen Ethik in die Moralthologie bereits zu konkreten und recht bedeutsamen Konsequenzen geführt hat. Hier wurde nämlich ein Instrumentarium entdeckt, das es ermöglichte, die Anwendung altbekannter moraltheologischer Axiome und Begründungsweisen wie die «Handlung mit Doppelwirkung», nämlich einer indirekten üblen und einer direkten guten und die damit zusammenhängende Qualifizierung bestimmter Handlungen als «in sich schlecht» gerade da, wo sie moraltheologisch am wirkungsvollsten eingesetzt wurden — Empfängnisverhütung, Falschaussage, vgl. die (direkte) Tötung unschuldigen Lebens —, als häufig problematische bis unstimmgie Argumentations- oder Qualifikationsweisen zu durchschauen, auf die man gerade in den genannten Fällen verzichten sollte.

Der Anstoss zu einem differenzierteren Denken und Sprechen und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Sprache in der Ethik von Seiten der analytischen Philosophie ist zu begrüssen; wieweit die Moralthologen sich darüber hinaus mit analytischen Normierungstheorien (Begründung des sittlichen Urteils beziehungsweise sittlicher Normen) und meta-ethischen Theorien (Begründung von Werturteilen) auseinandersetzen werden und wieweit sich das für die Moralthologie fruchtbar auswirken wird, bleibt vorläufig noch offen.

Moralthologie und Moralpädagogik

Der Leiter des Arbeitskreises Moralpädagogik, J. Hoffmann, Frankfurt, der als einer der wenigen Moralthologen auf

Moralpädagogik spezialisiert ist, konnte als Ergebnis seines Arbeitskreises eigentlich nur ein Unbehagen und einige Anliegen artikulieren. Das ist für die gegenwärtige Situation wohl bezeichnend und verdient — im Sinne der Volksweisheit: Einsicht ist der beste Weg zur Besserung — festgehalten zu werden. J. Hoffmann umschreibt das so: «Moralthologie versteht sich als christliche Theorie von Praxis schon immer pädagogisch. Dennoch kann nicht übersehen werden, dass — von wenigen Ausnahmen abgesehen — die Moralthologen kaum explizit moralpädagogischen Fragen nachgegangen sind. Somit blieb dann sowohl die systematische Reduktion theologisch-ethischer Inhalte wie auch deren Umsetzung in Schule und Erwachsenenbildung den Praktikern (Religionspädagogen und Pastoraltheologen) weitgehend überlassen. Während Moralthologen in den systematischen Reduktionen theologischer Ethik durch Religionspädagogen nicht selten bedenkliche Verkürzungen witterten, fühlten sich die Praktiker von den Systematikern im Stich gelassen. Es ist daher an der Zeit, dass sich die Moralthologie im Interesse der Vermittlung des theologischen Potentials ausdrücklich mit den Problemen der Moralpädagogik auseinandersetzt und ihren Beitrag zur Bewältigung beisteuert.»

Konsequenz: 1. Das moralische Bewusstsein und Verhalten unserer Gesellschaft muss analysiert werden, damit man die christliche Botschaft auch sittlicher Art entsprechend den «Bodenverhältnissen» aussäen kann. Umgekehrt müssten die faktischen Gegebenheiten individueller und sozialer Art die Moralthologen in ihren Fragestellungen und Antworten befruchten. Die Moralthologie würde so schon im Ansatz pädagogischer. 2. Eine Vermittlung christlicher Moral beziehungsweise der Moralthologie ist nicht möglich ohne systematische Reduktion auf den Kern der sittlichen Botschaft. Diese Reduktion müsste von den Moralthologen selbst reflektiert werden. 3. Die Moralthologen sollten sich auch für das Problem der Art und Weise der Vermittlung stärker engagieren, indem zum Beispiel Modelle zur Verbesserung moralischen Urteilens erarbeitet werden.

Sterilisation als Konkretisierung

Mehr Interesse als an der Moralpädagogik zeigten die Kongressteilnehmer begrifflicherweise für das sittliche Problem der operativen Sterilisation. Dieses wurde wohl nicht nur deswegen zum Thema eines eigenen Arbeitskreises

gemacht, weil das Problem aufgrund der immer häufiger werdenden «chirurgischen Kontrazeption» in der Praxis einerseits und der erst kürzlich (1976) in einer römischen Verlautbarung erneut absolut (!) verbotenen «direkten Sterilisation» andererseits heute sehr akut ist. Man kann ja Fragen der Fundamentalmoral auch am konkreten Modellfall erörtern, und so liessen sich mehrere der oben erwähnten Themen tatsächlich bestens gerade am Beispiel der chirurgischen Sterilisation konkretisieren.

Dabei wird nun ein anderes Problem der Fundamentalmoral, das sonst nur am Rande berührt wurde, in den Vordergrund gerückt. Im Anschluss an die Empfängnisverhütungsdiskussion ist unter den Moralthologen die Ansicht weit verbreitet, dass die Sterilisation durchaus bei einer strengen Abwägung der zur Konkurrenz stehenden Werte (Güter) als möglicher Eingriff in Betracht kommt. Über die medizinisch indizierte Sterilisation erscheint auch die genetisch indizierte und gegebenenfalls auch die aus sozialen Gründen erforderliche Sterilisation als diskutabel, immer vorausgesetzt, dass sie nie leichtfertig vorgenommen wird (Arbeitspapier). Zumindest erscheint einem Grossteil der Moralthologen die «direkte» operative Sterilisation unter diesen Umständen nicht als eine «in sich schlechte Handlung», die darum ausnahmslos verboten wäre. Eben dies aber ist die offizielle, jüngst wieder bekräftigte Stellungnahme des kirchlichen Lehramtes.

Hier tritt ein fundamentales und akutes Problem heutiger Moralthologie in den Vordergrund: das Verhältnis von Lehramt und Moralthologie, Lehramt und faktisch gelebter Überzeugung der Adressaten (Katholiken), Lehramt und Moral überhaupt.

Die Aufarbeitung sine ira et studio der am Moralthologenkongress zur Diskussion gestellten Themen nicht nur seitens der Moralthologen, sondern auch der höheren Lehramtssträger könnte hier sicher weiterhelfen. Die Art und Weise, wie am Moralthologenkongress verschiedene «Schulen» von verschiedenen Ansätzen her miteinander und aufeinander zu diskutierten, weil immer auch die Grenzen, die Korrektur- und Ergänzungsbedürftigkeit jedes Ansatzes in den Blick genommen und zugegeben wurden — das erreichte seinen Höhepunkt sicher im Schluss-Podiumsgespräch der Referenten unter Anteilnahme des Publikums —, könnte als wegweisender Modellfall für eine solch dringend notwendige Aufarbeitung dienen.

Hans Halter

Kirche Schweiz

Pressekonferenz der Schweizer Bischofskonferenz

An einer Pressekonferenz in Bern informierte die Schweizer Bischofskonferenz über ihre Sitzung vom 19. bis 21. September in Freiburg, über die Begegnung Bischöfe—Priester vom 12. bis 14. September in Chur sowie über den Kommentar ihres Sekretariates zur Abstimmung über die Fristenlösungsinitiative.

Begegnung Bischöfe—Priester

Rund dreissig Bischöfe, Generalvikare, Bischofsvikare und gewählte Priesterratsdelegierte trafen sich vom 12. bis 14. September im Priesterseminar St. Luzi in Chur zur ersten Begegnung Bischöfe—Priester nach Abschluss der Synode 72. Das Treffen, so erklärte an der Pressekonferenz Prof. Dr. *Alfons Klingl*, St. Gallen/Chur, beschäftigte sich vor allem mit Fragen der Beziehungen: die Beziehungen zwischen den Priestern und den Bischöfen, zwischen den Priestern und den anderen Dienstträgern sowie zwischen den Priestern. Diesen letzteren Beziehungen, namentlich in der Form von Arbeits- und Lebenssequen, galten an der Pressekonferenz die Erklärungen von *Claude Ducaroz*, Freiburg. Wir werden in diesen Spalten mit einem eigenen Bericht über das Treffen noch ausführlich berichten können.

Sitzung der Bischofskonferenz

Über die der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebrachten Themen und Beschlüsse gibt der offizielle Pressebericht, der im Amtlichen Teil dieser Ausgabe veröffentlicht ist, einen summarischen Überblick. Von besonderem Interesse war die Erklärung zum Schweizerischen Pastoralrat, die an der Pressekonferenz von P. *Alois Odermatt*, Sekretär der Pastoralplanungskommission der Bischofskonferenz, St. Gallen, vorgestellt wurde und die ebenfalls im Amtlichen Teil dieser Ausgabe unter dem Titel «Koordination der pastoralen Aufgaben in der Schweiz» veröffentlicht ist.

In ersten Reaktionen dazu wurde einerseits das Vorgehen der gesamtkirchlichen Behörden an sich bedauert, andererseits aber auch die Erwartung ausgesprochen, dass der beschlossene pragmatische Weg zur gesamtschweizerischen Zusammenarbeit nun auch wirklich begangen wird, da er mindestens so begreifbar ist wie ein theoretisch ausgeklügelter.

Fristenlösungsinitiative

Den Kommentar des Sekretariates der Bischofskonferenz zur Abstimmung über die Fristenlösungsinitiative, der auch im Amtlichen Teil dieser Ausgabe abgedruckt ist, erläuterte an der Pressekonferenz P. Dr. *Albert Ziegler*, Zürich.

Unter dem Titel «Klarstellungen» kam P. Ziegler unter anderem auf einige im Abstimmungskampf häufig verwendete kurzschlüssige Argumente zurück: so sei der Appell an die Toleranz einseitig erfolgt; beim Hinweis auf den Gewissensentscheid habe man aus der Tatsache, dass beim Entscheid das Gewissen in der Tat in besonderer Weise engagiert sei und der Entscheid infolgedessen einer gewissenhaften Vorbereitung bedürftig habe, kurzschlüssig die Privatheit der Sachfrage gefolgert; bei der Forderung nach Rechtsgleichheit habe man übersehen, dass keine Ungleichheit bestehe, sondern eine Ungleichheit in der Rechtsanwendung; und schliesslich habe sich auch gezeigt, dass weite Kreise das Strafrecht doch als Wertmassstab empfinden, indem von der Straflosigkeit bald einmal die Billigung, die Erlaubtheit und sogar ein Anrecht abgeleitet würden. Ferner machte er darauf aufmerksam, dass in katholischen Kreisen das Verhalten der evangelisch-reformierten Kirche im Abstimmungskampf als Unzuverlässigkeit und Schwäche empfunden wurde, so dass dort die interkonfessionellen Beziehungen in eine Krise geraten könnten und eine Bewährungsprobe bestehen müssten.

Unter dem Stichwort «die Aufgabe klarmachen» erinnerte P. Ziegler an den Ausgang der kantonalzürcherischen Abstimmung über die Initiative für Sterbehilfe auf Wunsch für unheilbar Kranke und an dessen Interpretationen: eine Abstimmungspanne oder ein Hinweis auf einen allgemeinen Trend zur Einschränkung des strafrechtlichen Schutzes des menschlichen Lebens und eine Änderung des Wertmassstabes, Zufall also oder Zusammenhang. Vor allem betonte er jedoch, dass die Fage auf dem Tisch bleibe und die Kirche die Beweislast zu tragen habe, wobei eine gesellschaftliche und eine innerkirchliche Aufgabe anstehe. Einerseits hat sich die Kirche und haben sich die Bischöfe sozial engagiert, und dieses Engagement muss nun auch wirklich zum Tragen kommen. Andererseits stehen Fragen der Sexualmoral und Familienpastoral an, namentlich der zwischen dem Lehramt und der Moraltheologie noch nicht ausgegrenzte Konflikt in der Methodenfrage der Familienplanung.

Für einen Schweizer Katholiken, so P. Ziegler auf eine entsprechende Frage, soll-

ten eigentlich die Schweizer Texte genügen, namentlich das, was im Beichtspiegel des KGB steht und was die Synode 72 gesagt hat, während Bischof Pierre Mamie an den Auftrag und die Bevollmächtigung des Lehramtes erinnerte, aber auch darauf hinwies, dass mit «*Humanae vitae*» ein verbindliches, aber nicht das letzte Wort gesagt sei, weil die Forschung weitergehen müsse. Weitergehen müsste, der Abstimmungskampf um die Fristenlösungsinitiative hat dies unseres Erachtens hinreichend gezeigt, zudem besonders auch das Bemühen um eine glaubwürdigere Sexualmoral, weil die Kirche bei ihrem Einsatz für die Grundwerte Vertrauen dringend braucht.

Rolf Weibel

Berichte

Begegnung mit dem Judentum

Üblicherweise wird die Jahresversammlung des Verbandes Schweizerischer Religionslehrer an Mittelschulen dann und dort gehalten, wo der Gesamtverband tagt. Da er heuer nach Lugano zieht, beschlossen die Religionslehrer in Absprache mit ihm, diesseits des Gotthards zu bleiben. So kamen sie am 16. September in Zürich zusammen und waren Gäste in den Räumen des Jüdischen Gemeindezentrums. Vierzig Teilnehmer, ein Drittel aller Mitglieder, hörten zuerst einen Vortrag von Rabbiner Dr. Jacob Posen über

«Das Judentum im Religionsunterricht»

Wenn die christliche Kirche sich heute von jahrhundertalten Vorurteilen freimacht, geht es nicht bloss darum, das daraus entstandene Unrecht künftig zu verhüten. Die freundschaftliche Annäherung an das Judentum im Zeichen gemeinsamer Ursprünge dient auch dem besseren Selbstverständnis des Christentums.

Zwar ist das Brauchtum für die Lebenskraft des jüdischen Volkes von grösster Bedeutung, doch führt seine Kenntnis nur an das Äussere heran. Deshalb ging der Referent nicht darauf ein, sondern zeigte das Judentum als eine lebendige Religion mit einer mündlichen Überlieferung, durch die der Schrifttext durch alle Jahrhunderte hindurch unter sich ändernden Umständen stets neu interpretiert wird. Wer nur die Schriften des Alten Testamen-

tes kennt, übersieht die Weiterentwicklung in der Zeit des Zweiten Tempels, durch die die Denkweise zur Zeit Jesu massgeblich geprägt war. Vor allem fiel es den Rabbinern zu, die Tradition zu wahren und weitere Textinterpretationen zu schaffen. Nach der Zerstörung des Tempels wurden sie die eigentlichen Führer des Volkes. Damit verloren sich die Sadduzäer, da es keine priesterlichen Aufgaben mehr gab. Nach dem Aufstand von Bar Kochba verschwanden auch die Zeloten, die Kämpfer der nationalen Erhebung. Entscheidend für die Tradition wurden nun die Pharisäer.

Ihr Bild wird in den Schriften des NT verzeichnet. Die bei ihrer Entstehung herrschende christlich-jüdische Polemik schlug sich in Äusserungen nieder, welche die christliche Gemeinde Jesus selbst in den Mund legte. Er selber war durch und durch Jude, ein Lehrer für Juden wie viele seiner Zeitgenossen. Seine Hinrichtung erfolgte nach Auffassung von Dr. Posen aus politischen Gründen durch die Römer unter Mitwirkung des Jerusalemer Establishments. Dass ihn die Juden nicht als Messias anerkannt haben noch anerkennen können, liegt im Dogma der Inkarnation. Die jüdische Idee der Einzigkeit Gottes ist derart überragend, dass weder Menschwerdung noch Dreifaltigkeit damit vereinbar sind.

Im anschliessenden Gespräch orientierte Rabbiner Posen über die Organisation der Juden in Zürich, über die Unterschiede zwischen liberalen und orthodoxen Juden, über die Stellung zum Staat Israel und über heutige Messiaserwartungen.

Neu-Wahlen und Programm

Nach Jahres- und Kassabericht wurde unter dem Tagespräsidium von Dr. F. Hägi, Sursee, das Wahlgeschäft abgewickelt. Mit Applaus wurden der Präsident, Dr. P. Bachmann, Greifensee, und W. Sutter, Biel-Benken, bestätigt, die sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellen. Für die zurücktretenden L. Gassmann, Olten, H. Hasler, Langendorf, und Dr. Uta Fromherz, Freiburg, und infolge der gewünschten Vorstandserweiterung wurden neu gewählt: R. Buschor, Rorschach, H. Stricker, Bellach, J. H. Jäggli, Schafisheim, P. Eigenmann, St. Gallen, und E. Arbenz, Solothurn, der auch weiterhin als Delegierter beim VSG (Verband Schweizerischer Gymnasiallehrer) wirkt. Zusätzlich stellte sich für diese Verbindungsfunktion Dr. C. Gyr, Menzingen, zur Verfügung.

Der nächste Weiterbildungskurs findet vom 10. bis 12. Mai in Delémont statt. Für das Thema «Affektive Lernziele im Reli-

gionsunterricht» konnte als Referent Prof. Dr. Bernhard Grom, München, gewonnen werden.

Zusammen mit den Fachverbänden Naturwissenschaft und Philosophie wird im Januar eine dreitägige Tagung über «Evolution im Kreuzfeuer» gehalten werden.

In der Synagoge und beim Mahl

Eilenden Schrittes — und somit völlig stilgerecht — zogen die Religionslehrer zur Synagoge, um mit der dort versammelten Gemeinde die Königin Schabbath (weiblich in der hebräischen Sprache) zu empfangen. Im festlich erleuchteten Gotteshaus begann der Abendgottesdienst mit Psalmengesang. Dazwischen kehrten sich alle der Türe zu, während das Schabbathlied erklang «Komm mein Freund, entgegen der Braut! Lass uns den Schabbath empfangen». Anschliessend kehrte man wieder ins jüdische Gemeindehaus zurück, wo ein typisch jüdisches Sabbatessen zusammen mit einem Glas Wein vom Karmel serviert wurde. So fand die bereichernde Tagung mit freundschaftlichem Zusammensein ihren Abschluss.

Gustav Kalt

Hinweise

Theologische Fakultät Luzern

Am Dienstag, dem 18. Oktober 1977, beginnen an der Theologischen Fakultät die Vorlesungen des Wintersemesters 1977/78.

In diesem Wintersemester wird — wie schon in früheren Jahren — ein israelischer Gastprofessor öffentliche Vorlesungen an unserer Fakultät halten. Es handelt sich um Professor Dr. Moshe Schwarcz von der Bar Ilan Universität, Tel Aviv. Professor Schwarcz ist ein aus Ungarn stammender jüdischer Religionsphilosoph, dessen Spezialgebiet die Neuzeit ist. International ist er u. a. durch seine hebräische Übersetzung des «Sterns der Erlösung» von Franz Rosenzweig bekannt.

Seine Vorlesung wird den Titel tragen: «Theologische Konzepte in der modernen jüdischen Religionsphilosophie». Prof. Schwarcz wird darlegen, in welchem Sinn, in welchen Zusammenhängen und zu welchen Zwecken die Begriffe Schöpfung, Offenbarung u. ä. von neuzeitlichen und modernen jüdischen Religionsphilosophen

verwendet werden. U. a. werden folgende jüdische Denker diesbezüglich untersucht: Moses Mendelssohn (1729—1786), Ludwig Steinheim (1789—1866), Franz Rosenzweig (1886—1929) und Martin Buber (1878—1965). Da der Einfluss dieser Denker auf das moderne Denken sehr gross ist, dürfte diese Vorlesung anregend und gewichtig sein.

Diese öffentliche Gastvorlesung findet statt: jeden Montag, 20.00—21.00 Uhr, Zimmer 255 (2. Stock) der Theologischen Fakultät, erstmals Montag, 24. Oktober.

Da die Vorlesungen an der Theologischen Fakultät öffentlich zugänglich sind, haben Interessenten die Möglichkeit, sich für einzelne Vorlesungen als Gasthörer einzuschreiben. Anmeldungen auf dem Sekretariat (Zimmer 262) der Theologischen Fakultät, Hirschengraben 10, 6003 Luzern, Telefon 041 - 23 64 50.

Synode 72 Chur: Gesamtband erschienen

Die Synode 72 ist zu Ende — es lebe die Synode! Dem Sinn nach geht dieser Ruf dauernd durch die Verlautbarungen kirchlicher Stellen und Organisationen in der Schweiz. Es gilt jetzt, die Synodenbeschlüsse zu verwirklichen, die Ansätze weiterzuführen, die Richtung fortzusetzen. Dabei ist natürlich das Studium der Synodendokumente unerlässlich. Nun gibt es diese freilich in sechsfacher Ausführung, eben weil wir ja sechs Synoden hatten. Und jede Synode hat ihre Ergebnisse zunächst in Einzelbändchen publiziert. Für die Arbeit in Gruppen, für die weitere Streuung und etwa für den Schriftenstand ist es gut, die handlichen Broschüren zu haben.

Dennoch ist man froh, dass es auch die Gesamtbände gibt. Für die Synode des Bistums Chur ist der Gesamtband soeben herausgekommen. Er umfasst die Ergebnisse aller 12 Sachkommissionen, das Bändchen 13 mit den wichtigsten Dokumentationen und vor allem das Bändchen 14 mit dem Sachverzeichnis. Dieses letztere erweist natürlich seinen Wert vor allem dann, wenn man die 12 Einzelhefte zusammengebunden in Händen hat.

Für den Gesamtband hat Bischof Johannes ein eigenes Vorwort geschrieben, in welchem er Rückblick und Ausblick miteinander verbindet.

Der Band kann zum Preis von Fr. 45.— beim Sekretariat Synode 72, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12, bestellt werden. *Karl Schuler*

Hilfen für die Seelsorge

Die Diözesane Katechetische Arbeitsstelle St. Gallen bietet drei Hilfen an, die die Kinderkatechese und die Seelsorge an den Eltern als eine Einheit behandeln. Jede Broschüre ist illustriert, hat einen Umfang zwischen 32 und 40 Seiten und kostet als Einzelexemplar Fr. 2.50, ab 25 Exemplaren Fr. 2.— und ab 100 Exemplaren Fr. 1.50; zu beziehen sind sie bei der Arbeitsstelle, Klosterhof 6A, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 25 67 69.

Beten und Feiern in Familie und Schule

Ziel: Gebet und die Vorbereitung auf die Eucharistie sollen wieder vermehrt in Familie und Schule gepflegt werden.

Methode: In Anlehnung an das Kirchenjahr wird pro Monat ein Gebetsschwerpunkt gesetzt. Geschichten, Lieder, Graphiken, Überlegungs- und Gesprächstexte führen zum Gebet hin.

Adressat: Idealerweise sollen die Kinder mit diesem Büchlein im Religionsunterricht vertraut gemacht werden. Dann nehmen sie diese Schrift mit nach Hause, wo sie am Abend, am Morgen, bei Tisch und bei vielen andern Gelegenheiten Anstösse zum Beten und Feiern geben kann.

Unser Kind wird getauft — es trägt einen Namen

Ziel: a) Anlässlich der Taufe soll das Glaubensverständnis um Taufe, Kirche und Gott vertieft werden. b) Die Gestaltung der Tauffeier soll von den Beteiligten mitgetragen und besser mitvollzogen werden können.

Methode: Gesprächsanregungen für das Taufgespräch sollen das Interesse wecken für das, was hinter dem äusseren Ritus der Taufe steht. Die kurzen Darlegungen sollen in einer heute verständlichen Sprache das Wesentliche über die Taufe aussagen.

Adressat: Die Schrift ist gerichtet an die Eltern, Paten und die bei der Taufe anwesenden Gläubigen (und Ungläubigen!).

Bald geht unser Kind zur Erstkommunion

Ziel: Die Eltern sollen erfahren, wie ihr Kind heute auf die Erstkommunion vorbereitet wird und was sie dazu beitragen können. Sie sollen Hilfen bekommen, wie sie mit ihrem Kind über alle Fragen der Erstkommunion und der Eucharistie reden können.

Methode: Praktische Vorschläge für die Familie des Erstkommunikanten führen zu den wesentlichsten Aussagen über Eucharistie. Ebenso kommt die Gestaltung des Erstkommunionstages zur Sprache.

Adressat: Eltern und Verwandte des Erstkommunikanten.

Priesterexerzitien im St.-Johannes-Stift

Für die Exerzitien, wie sie in der SKZ 37/1977 angezeigt wurden, haben sich Termschwierigkeiten ergeben. Sie finden nun vom 14. bis 18. November unter der Leitung von P. Paul Nägeli OFM Cap, Feldkirch, statt. Für Auskunft und Anmeldung wende man sich an das St.-Johannes-Stift, 7205 Zizers, Telefon 081 - 51 14 04.

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Pressebericht der Sitzung der Schweizer Bischofskonferenz vom 19. bis 21. September

Schweizerische Koordination der Seelsorge

Vom 19. bis 21. September 1977 versammelten sich die Schweizer Bischöfe zu ihrer ordentlichen Sitzung in Freiburg. Aus der langen Traktandenliste seien folgende Geschäfte genannt: Schweizerische Koordination der Seelsorge, Einführung des ständigen Diakonates, Stellenwechsel von Priestern über die Bistumsgrenzen hinaus, Bericht der Kommission Iustitia et Pax.

Die Schweizer Bischofskonferenz erachtet es als dringend notwendig, dass zur Verwirklichung des Konzils die pastorale Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bistümern, Sprachen und Kulturen unseres Landes, sowie zwischen den kirchlichen Bewegungen, Organisationen und Fachgremien gefördert wird. Auf Empfehlung der gesamtschweizerischen Synode hatte sie deshalb den Auftrag gegeben, Statuten für eine Schweizerische Pastoral-konferenz zu erarbeiten. Obwohl mehrere Bischofskonferenzen ähnliche Projekte den zuständigen Stellen im Vatikan vorgelegt haben, hat es sich nun erwiesen, dass diese im jetzigen Zeitpunkt das «nihil obstat» zu einem solchen Unternehmen nicht geben können, weil die rechtlichen Grundlagen auf gesamtkirchlicher Ebene noch fehlen. Aus diesem Grunde verzichtete die Bischofskonferenz vorläufig auf die

Weiterführung der diesbezüglichen Vorbereitungen. Hingegen beschliesst sie, sofort ein Koordinationsgremium zu schaffen, das die diözesanen Seelsorgeräte und die im Dienst der Seelsorge stehenden interdiözesanen Organisationen zusammenfasst. Dieses Koordinationsgremium steht im Dienste der Bischofskonferenz. Es hat folgende Ziele:

- Sicherung der Koordination zwischen den diözesanen Räten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sprachregionen;
- Aussprache über pastorale Fragen auf gesamtschweizerischer Ebene.

. . . über Diakone

Im Anschluss an die Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über den ständigen Diakonats und die Empfehlungen der Synode 72, dieses Weiheamt in der Kirche Schweiz einzuführen, hat die Bischofskonferenz um die Zustimmung der zuständigen vatikanischen Behörde um Wiedereinführung gebeten und diese mit Datum vom 1. Juli 1977 erhalten. Somit ist der Weg offen, dass in den verschiedenen Schweizer Diözesen geeignete, verheiratete oder ledige Männer zu ständigen Diakonen geweiht werden können. Über die Dienste hinaus, welche die Laientheologen erfüllen können, werden diese Diakone auch die feierliche Taufe spenden und der Feier des Ehesakramentes vorstehen.

. . . über Priester

Auf Vorschlag der Kommission Bischöfe—Priester hat die Bischofskonferenz Richtlinien verabschiedet, in denen der Stellenwechsel von Priestern über die Bistumsgrenze hinaus geregelt werden. Ein solcher Wechsel ist häufig notwendig im Bereich der Seelsorge für Fremdsprachige und in jenem der Spezialaufgaben überdiözesaner Natur. Aber auch in andern Fällen ist der Wechsel möglich. Die neuen Richtlinien, die in der Kirchenzeitung veröffentlicht werden, regeln die Kompetenzen und die rechtlichen Verhältnisse.

Iustitia et Pax

Die Bischofskonferenz nahm einen Bericht von Herrn Albert Menoud über die Tätigkeit der Kommission Iustitia et Pax entgegen. Es geht daraus vor allem hervor, dass eine Arbeitsgruppe gebildet wird, um die Menschen- und Personenrechte zu studieren. Iustitia et Pax kündigt ferner für den nächsten Monat zwei Veröffentlichungen an:

- Le droit de propriété selon la doctrine sociale de l'Eglise — La propriété foncière envisagée à la lumière de l'éthique

chrétienne et dans les perspectives de l'aménagement du territoire.

— Über Leben verfügen, wie? — Die Wertung des menschlichen Lebens in unserer Gesellschaft aus ethisch-theologischer Perspektive.

Ad limina — Besuch

Ende November werden sich die Schweizer Bischöfe gemeinsam zum «Ad limina — Besuch» in den Vatikan begeben. Gleichzeitig werden sie in Rom ihre nächste ordentliche Sitzung halten.

Arbeitsbereiche der Bischofskonferenz

Einzelne Arbeitsbereiche innerhalb der Bischofskonferenz wurden neu auf- und zugeteilt. Während der neue Bischof von Sitten, Mgr. Henri Schwery, die Bereiche

— «Jugend, Bildung und Freizeit», sowie

— «Kirchliche Dienste und geistliche Gemeinschaften» übernimmt, wird der Bereich

— «Glaube und Glaubensverkündigung» wie folgt aufgeteilt: für Glaubensfragen ist Bischof Pierre Mamie zuständig, für Glaubensverkündigung Bischof Otmar Mäder, und in der Westschweiz Weihbischof Gabriel Bullet.

Koordination der pastoralen Aufgaben in der Schweiz

1. Die Schweizer Bischofskonferenz erachtet es als dringend notwendig, dass zur Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils die pastorale Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bistümern, Sprachen und Kulturen unseres Landes sowie zwischen den kirchlichen Bewegungen, Organisationen und Fachgremien gefördert wird. Dabei möchte sie an die positiven Erfahrungen und Impulse anknüpfen, welche der gesamtschweizerische Austausch anlässlich der Synode 72—75 erbracht hat.

2. Die Diözesansynoden selbst hatten die Bischofskonferenz übereinstimmend gebeten, zu diesem Zweck einen gesamtschweizerischen Pastoralrat zu schaffen. Dieser sollte gegenüber der Bischofskonferenz in etwa eine ähnliche beratende Stellung einnehmen wie ein diözesaner Seelsorgerat gegenüber dem Diözesanbischof. Die Bischofskonferenz behandelte in zwei Lesungen das Statut einer gesamtschweizerischen Pastoralversammlung, das ihre Pastoralplanungskommission in ihrem Auftrag auf Grund eines breiten Vernehmlassungsverfahrens ausgearbeitet hatte.

3. Die Bischofskonferenz legte das Projekt den gesamtkirchlichen Behörden in Rom vor und bat um das erforderliche «nihil obstat».

Die eingehenden Verhandlungen mit den zuständigen Stellen in Rom haben gezeigt, dass dieses «nihil obstat» im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erhalten ist. Folgende Gründe sind vor allem dafür massgeblich:

a) Verschiedene Bischofskonferenzen haben in Rom ähnliche Begehren eingereicht. Da es sich jedoch bei den vorgeschlagenen nationalen Pastoralversammlungen um etwas völlig Neues handelt, fehlen dazu im Augenblick die notwendigen kirchenrechtlichen Grundlagen. Diese werden gegenwärtig erarbeitet. Deshalb werden zurzeit alle solchen Gesuche zurückgestellt.

b) Es besteht ferner die Befürchtung, dass ein ständiges Beratungsgremium der Bischofskonferenz in Form eines nationalen Pastoralrates zu einem Ort massiver Kritik und des Druckes auf die Bischöfe werden könnte.

c) Das vorgeschlagene Statut der «Schweizer Pastoralversammlung» scheint diese Möglichkeit nicht eindeutig auszuschliessen. Die Entstehung einer Art von »paralleler Leitungsgewalt« würde jedoch die Einheit der kirchlichen Gemeinschaft gefährden.

4. Die Schweizer Bischofskonferenz ist zwar der Meinung, dass das geplante Modell eines gesamtschweizerischen Pastoralrates in unseren Verhältnissen eine positive Entwicklung gewährleistet hätte. In unserem vielsprachigen und föderalistisch aufgebauten Land besteht eine besondere Notwendigkeit, aufeinander zu hören, abgewogene Lösungen zu suchen und auftretende Gegensätze im Interesse des grösseren Ganzen auszugleichen. Die Bischofskonferenz versteht jedoch, dass die gesamtkirchlichen Behörden die Lage und die Entwicklung aller Ortskirchen im Auge behalten müssen. Die Bischofskonferenz bittet daher alle Mitglieder der katholischen Kirche in der Schweiz, Klerus und Volk, diesen grösseren Zusammenhang zu verstehen. Gerade auch in der Kirche von heute kann es wichtig sein, im Interesse der gesamtkirchlichen Einheit auf Sonderinteressen, die an sich berechtigt sind, im Augenblick zu verzichten. Dadurch wenden wir auch auf der Ebene der Weltkirche an, was wir im kleineren Rahmen unter uns zu tun pflegen.

In der Überzeugung, durch Klärung der aufgeworfenen Probleme auch der Gesamtkirche einen Dienst leisten zu können, wird die Bischofskonferenz die

Beratungen mit den gesamtkirchlichen Stellen weiterführen.

5. Im gegenwärtigen Zeitpunkt muss nun jedoch ein anderer Weg gesucht werden, um die pastoralen Bemühungen in den einzelnen Bistümern, Sprachregionen und Organisationen im Dienst der Kirchnerneuerung zu koordinieren. Darum beschliesst die Schweizer Bischofskonferenz folgendes:

a) Es soll im Dienst der Bischofskonferenz ein gesamtschweizerisches Koordinationsgremium «Diözesane Seelsorgeräte — Interdiözesane Organisationen» geschaffen werden. Dieses Gremium soll hauptsächlich die folgenden Ziele haben:

— Förderung der Koordination zwischen den diözesanen Räten,

— Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Sprachregionen,

— Ermöglichung der Aussprache über gesamtschweizerisch bedeutsame pastorale Fragen.

b) Die Bischofskonferenz schafft eine Vorbereitungskommission, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

— Der Sekretär der Bischofskonferenz, als Präsident der Kommission,

— je ein Vertreter der diözesanen Seelsorgeräte, vom entsprechenden Ausschuss gewählt und vom zuständigen Bischof bestätigt,

— je ein Vertreter der katholischen Laienverbände der deutschsprachigen, der französischsprachigen und der italienischsprachigen Schweiz, vom Ausschuss der Pastoralplanungskommission vorgeschlagen und von der Bischofskonferenz gewählt,

— der Sekretär der Pastoralplanungskommission der Bischofskonferenz.

c) Die Vorbereitungskommission soll Bericht und Antrag erstellen über Thematik, Zeitpunkt und Ort der ersten Koordinationsgespräche und über die Zusammensetzung des gesamtschweizerischen Gremiums. Es ist vor allem zu prüfen, welche Fragen zwei Jahre nach Abschluss der Diözesansynoden gesamtschweizerisch besprochen werden sollen. Die erste Versammlung sollte etwa im Frühjahr 1978 stattfinden können.

Kommentar zur Abstimmung über die Fristenlösungs-Initiative

Mit der Abstimmung vom 24./25. September 1977 haben Volk und Stände die Initiative für die Fristenlösung verworfen. Während die Stände die Vorlage zu gut zwei Dritteln verwarfen (17 Kantone und Halbkantone dagegen, 8 Kantone und Halbkantone dafür), ist die Ablehnung

durch das Volk sehr knapp ausgefallen: 51,7% oder 65 438 Stimmen. Damit ist nach den demokratischen Regeln der Schweiz die Pflicht des Staates bestätigt worden, das Leben des Menschen von Anfang an strafrechtlich zu schützen.

Wenn man die Abstimmungsergebnisse betrachtet, muss man zugeben, dass in der Westschweiz die traditionell protestantischen Kantone für die Fristenlösung stimmten, die katholischen Kantone dagegen. In der deutschsprachigen Schweiz aber sind die Resultate nicht mit den alten konfessionellen Grenzen identisch. Ausgesprochen protestantische Kantone wie Glarus und Appenzell-Ausserrhodan lehnten die Initiative ab. Grosse religiös gemischte Kantone haben dies ebenfalls getan: Aargau, Graubünden, St. Gallen, Solothurn, Thurgau. Zwei weitere Kantone erbrachten äusserst knappe Ergebnisse: Bern und Tessin, der eine ausgesprochen protestantisch, der andere grossmehrheitlich katholisch. In beiden Fällen hätte das Ergebnis sehr leicht entgegengesetzt ausfallen können.

Überholte Parolen

Daraus ist gesamthaft zu schliessen, dass die Beschwörung des Kulturkampfes oder gar jene eines Religionskrieges vor und nach der Abstimmung völlig fehl am Platze war und ist. Dass im Abstimmungskampf manches gesagt wird, was zu weit geht, ist bekannt und sollte niemanden zu sehr in Erstaunen versetzen. Darum sollten diese Argumente dann auch nach dem Abstimmungskampf wiederum beiseite gelegt werden. Auch auf Seiten der Gegner der Fristenlösungsinitiative wurden Fehler begangen. Manche Argumente wurden in einem Arsenal ausgegraben, in dem sie besser verborgen geblieben wären. Es zeigte sich, mit wie viel Recht die Bischöfe in ihrem Hirtenbrief auf die Notwendigkeit hingewiesen hatten, sich «in den Auseinandersetzungen . . . nicht von Emotionen leiten zu lassen. Die Diskussion darf nicht in gehässige Feindschaften ausarten.»

Bischöfe als Bürger

Manche Befürworter der Fristenlösungsinitiative haben es gar nicht geschätzt, dass die Schweizer Bischöfe sich zur Abstimmung geäussert haben. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass auch die Bischöfe als Schweizer Bürger ein Recht auf Stellungnahme haben. Und wenn ihr Wort in gewissen Kreisen kreditwürdig ist, so haben ja auch andere Schweizer Persön-

lichkeiten ihr ganzes soziales Prestige in die Waagschale geworfen. Im übrigen haben die Bischöfe in ihrer Stellungnahme deutlich gefordert, die Diskussion auf die tiefer liegenden Sachprobleme zu konzentrieren. Darauf gestützt konnten sie den Entscheid dem wachen Gewissen des Stimmbürgers überlassen. Es darf gesagt werden, dass der Brief der Bischöfe diesem Prinzip der sachlichen Argumentation durchaus gerecht geworden ist, während andere Presseerzeugnisse, Manifeste und Inserate ohne Zweifel auf Abwege geraten sind.

Ökumenisches Gespräch

Viele katholische Christen waren erstaunt über die grosse Zerissenheit evangelischer Stellungnahmen zur Fristenlösungsinitiative. Zwar haben sich der protestantische Pfarrverein, die Methodistische Kirche, einige evangelische Kantonalkirchen sowie manche protestantische Persönlichkeiten sehr energisch gegen die Initiative ausgesprochen. Andererseits aber fiel die grosse Zahl von protestantischen Theologen auf, welche die Fristenlösung unterstützten. Es ist zu wünschen, dass in Zukunft zu den theologisch-dogmatischen Gesprächen unter Christen verschiedener Konfessionen auch theologisch-ethische Seminare hinzukommen, damit auch hier mehr als nur Ansätze zu einem gemeinsamen Verständnis der Botschaft von Jesus Christus gefunden werden.

Grundwerte und Strafgesetz

Damit kommen wir zur Kernfrage: Inwieweit müssen ethische Grundwerte vom Rechtsstaat durch strafgesetzliche Massnahmen geschützt werden? Im Verlauf des Abstimmungskampfes wurde es immer klarer, dass es letztlich um diese Grundüberlegung geht. Die Tatsache, dass viele staatliche Gesetze umgangen werden und Täter unbestraft bleiben, hatte noch nie zur Folge, dass Tatbestände zur Abschaffung der Strafgesetze führten. Im Gegenteil, es wurde überlegt, wie man bessere Gesetze schaffen könnte. Nun geht es aber in der vorliegenden Frage um das Recht auf Leben. Dieses ist das Grundrecht des Menschen. Das kommt heute etwa in der Debatte um die Todesstrafe oder um die Folter immer wieder klar zum Bewusstsein. Es ist also nicht einzusehen, warum gerade das menschliche Grundrecht in einem bestimmten Zeitraum, auch wenn es sich nur um die ersten zwölf Wochen handelt, nicht durch strafgesetzliche Massnahmen geschützt werden soll, und das selbst wenn diese Gesetze immer wieder umgangen werden.

Versprechen genügen nicht

Im Zusammenhang mit dem Abstimmungskampf wurden viele Versprechen abgegeben. Die Schweizer Bischöfe haben auf die «schwere Verpflichtung» hingewiesen, dort, wo durch Schwangerschaft eine Notlage entsteht, auch wirklich Hilfe zu leisten. Jetzt kommt die Zeit, in der Versprechen eingelöst werden müssen. Niemand hat das Recht, diese Pflicht untätig anderen zu überlassen. Auf allen Ebenen, kirchlichen wie staatlichen, sind gezielte Hilfsangebote bereitzustellen. Gesamtschweizerisch fordert die Frage der Mutterschaftsversicherung eine Lösung. Auf kantonaler Ebene geht es darum, grosszügigere Familiengesetze auszuarbeiten. In dieser Hinsicht könnte etwa das im Kanton Wallis am 24./25. September beschlossene Gesetz richtungweisend sein. Dann haben aber auch kirchliche Gruppierungen auf allen Ebenen konkrete Hilfe zu leisten. Die schwierigste Frage dürfte dabei jene sein, wie hilfsbedürftige Mütter ihre Anliegen tatsächlich rasch, wirkungsvoll und mit der nötigen zugesicherten Diskretion vorbringen können. In diesem Bereich müssen sich sicher manche katholische Pfarreien, aber auch einzelne Christen noch einiges einfallen lassen.

Bistümer Basel, Chur und St. Gallen

Einführungskurs für Kommunionhelfer

Samstag, den 29. Oktober 1977, 14.30—17.30 Uhr, findet im Pfarreizentrum Weinfelden ein Einführungskurs für Laien in die Kommunionsspendung statt. An diesem Kurs können Laien teilnehmen, die bereit sind, die Kommunion während des Gottesdienstes auszuteilen und sie auch Kranken zu bringen. Die Ordinarie empfehlen den Pfarrern, geeignete Laien für diesen Dienst auszuwählen und sie bis zum 20. Oktober 1977 beim Liturgischen Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich, anzumelden. Die Teilnehmer erhalten vor der Tagung eine persönliche Einladung. Ein weiterer Kurs findet am 19. November in Luzern statt.

Bistum Basel

Wahlen und Ernennungen

Josef Fella, bisher Vikar in Willisau (LU), zum Administrator von Geuensee (LU), Amtsantritt anfangs Dezember 1977;

Thomas Frei, bisher Pfarrhelfer in St. Anton, Wettingen (AG), zum Pfarrer von Horw (LU), Amtsantritt anfangs 1978;

Hermann Hurni, bisher Pfarrer in Escholzmatt (LU), zum Pfarrer von Rickenbach (LU), Amtsantritt Frühjahr 1978;

Edwin Lengen, bisher Pfarrer in Däniken (SO), zum Pfarrer von Biberist (SO), Amtsantritt 9. Oktober 1977;

Lorenz Schmidlin, Pfarrer in Baden, zum Dekan des Dekanates Baden.

Stellenausschreibung

Die vakante Pfarrstelle von *Escholzmatt* (LU) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten melden sich bis zum 26. Oktober 1977 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Im Herrn verschieden

Ludwig Reinhard, Kaplan, Rothenburg

Ludwig Reinhard wurde am 29. Juli 1913 in Genf geboren und am 29. Juni 1939 in Solothurn zum Priester geweiht. Er begann seinen seelsorglichen Einsatz als Vikar in Interlaken (1939—1940) und Gerswil (1940—1947), wurde dann Kaplan in Entlebuch (1947—1961), betreute als Pfarrer die Pfarrei Schöftland (1961—1972) und übernahm dann als letzte Aufgabe die Kaplanstelle Rothenburg (1972—1977). Er starb am 25. September 1977 und wurde am 28. September 1977 in Luzern (Friedental) beerdigt.

Bistum Chur

Ernennungen und Wahlen

Edgar Hasler, bisher Vikar in Goldau, wurde zum Zentralpräses des Schweizer Kolpingwerkes gewählt. Zu einem geringeren Teil hilft er noch in der Seelsorge der Pfarrei St. Anton in Zürich mit. Büroadresse: Wolfbachstrasse 15, 8032 Zürich, Telefon 01 - 32 19 18; Wohnung: Josefstrasse 93, 8005 Zürich. Tel. 01 - 42 17 77.

Am 30. September 1977 ernannte Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach

Anton Brühlmann zum Religionslehrer an den Zürcher kantonalen Mittelschulen. Wohnadresse: Kreuzbühlstrasse 26, 8008 Zürich.

Alfred Schmidt zum Pfarrer von Luchsingen (GL);

Josef Walker, bisher Vikar in der Pfarrei St. Martin, Altdorf, zum Pfarrer von Bristen;

Richard Zufferey zum Pfarrektor von Rüslikon.

Bistum St. Gallen

Pfarrwahl

Die Kirchgenossen von Oberbüren wählten am 26. September 1977 Herrn Vikar *Gottfried Egger* zu ihrem neuen Pfarrherrn. Er wird am 9. Oktober 1977 in Oberbüren in sein Amt eingesetzt.

Bistum Sitten

Ernennungen und Bestätigungen

Bischof Henri Schwery hat ernannt, beziehungsweise bestätigt:

Dr. *Joseph Bayard* zum Generalvikar,
Henri Bérard zum Bischofsvikar,
 Dr. *Bruno Lauber* zum Bischofsvikar,
 Dr. *Paul Werlen* als Offizial und
Norbert Brunner als Kanzler.

Verstorbene

Franz Xaver Stampfli, Professor, Baar

Franz Xaver Stampfli wurde geboren am 10. Juli 1897 in Stans als zweites Kind des Schneidermeisters Franz Xaver und der Paulina Zehnder. Der Vater war ein senkrechter, überzeugt gläubiger Mann, die Mutter eine tieffromme, gütige und verständnisvolle Frau. In der Harmonie dieses christlichen Elternhauses wuchs Franz Xaver zusammen mit vier Brüdern und vier Schwestern auf. Er besuchte die Primarschule in Kriens und kam als intelligenter Schüler an die Kantonsschule in Luzern, wechselte dann nach Immensee und schloss 1918 in Schwyz mit der Matura ab. Die theologischen Studien absolvierte er in Luzern und Innsbruck.

Im Juli 1922 durfte F. X. Stampfli in seiner Heimatpfarre Kriens seine Primiz feiern. Der spätere Bischof Ambühl amtierte als geistlicher Vater. Ausgerüstet mit einem soliden theologischen Wissen und voll Unternehmungslust berief ihn der Bischof als Vikar nach Kriegstetten. Seine Vorgesetzten erkannten wohl seine grossen erzieherischen Fähigkeiten und übertrugen ihm 1923 die Präfektur am Lehrerseminar St. Michael in Zug. 1932 wurde er vor allem auf Intervention von Pfarrer Bolliger als Lehrer an die Sekundarschule in Baar berufen, und hier fühlte er sich so ganz im Element und verlebte in seiner zweiten Heimat fast 45 Jahre.

Franz Xaver Stampfli, der *Lehrer*, der *Soldat* und der *Priester*, so könnte man ganz knapp sein Leben zusammenfassen. F. X. Stampfli war Pädagoge aus innerer Berufung, und hier setzte er sein reiches Wissen, seine grosse Schaffenskraft voll und ganz ein. Der geist- und kraftsprühende junge Präfekt brachte neue Ideen und pädagogische Grundsätze in das Lehrerseminar in Zug, was ihm auch den Ruf eines liberalen Geistlichen und Denunzierungen beim Bischof einbrachte. Mit Akribie hat er sich

in neue Wissensgebiete autodidaktisch eingearbeitet und nebst der Präfektur mehrere Fächer am Seminar unterrichtet. Die Berufung an die Sekundarschule nach Baar kam ihm nicht ungelogen. Diese neue Aufgabe war ihm auf den Leib zugeschnitten. Hier konnte er seine Selbstständigkeit und seine erworbene Erfahrung als Erzieher voll zur Geltung bringen. Die Baarer Sekundarschule war damals kein Ruhmesblatt, und es brauchte eine starke und geschickte Hand, die wieder Ordnung und Zucht in die Lausbubenschar brachte. Der Verstorbene hatte ein wachsameres Auge für begabte Schüler und hat manche zum Studium animiert und nahm mit Selbstverständlichkeit die Mühe auf sich, sie zusätzlich Latein zu unterrichten. Prof. Stampfli war ein hervorragender Pädagoge mit einem wachen und offenen in die Zukunft gerichteten Blick. Bei Schulhausneubauten und Renovationen wurde sein oft kritisches Wort letztlich doch akzeptiert, denn er war für abgeschlossene und grosszügige Lösungen. Allzu sehr verbrauchte er bei seinem vielseitigen Engagement seine Kräfte. So demissionierte er 1957 als Sekundarlehrer, um sich von jetzt an mehr der Pfarreiseelsorge zu widmen. Es war für ihn wohl eine Enttäuschung, als er erleben musste, dass es nicht leicht ist, als Fachlehrer an der Oberstufe Religionsunterricht zu erteilen.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Josef Bommer, Professor, Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern

Dr. Hans Halter, Professor, Theologische Hochschule, Alte Schanfiggerstrasse 7/9, 7000 Chur

Gustav Kalt, Professor, Himmelrichstrasse 1, 6003 Luzern

Anton Studer, Pfarrer und Dekan, Asylstrasse 2, 6340 Baar

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 7—9
 Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
 Telefon 041—22 74 22

Mitredaktoren

Prof. DDr. Franz Furger, Obergütschstr. 14, 6003 Luzern, Telefon 041—42 15 27

Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081—22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071—22 81 06

Verlag, Administration, Inserate

Raeber AG, Frankenstrasse 7—9
 Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
 Telefon 041—22 74 22, Postcheck 60 - 162 01

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 52.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 62.—; übrige Länder: Fr. 62.— plus zusätzliche Versandgebühren.
 Einzelnummer Fr. 1.50 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

F. X. Stampfli war Soldat vom Scheitel bis zur Sohle. Als Fpr des Inf Rgt 37 war er guter Berater seiner Kommandanten, ein treuer Kamerad im Kader und ein eifriger Seelsorger der Truppe, der sich um den letzten Mann kümmerte. Korpskdt Nager wusste um die Fähigkeiten Hptm Stampflis und berief ihn vom Rgt direkt in den Stab des II. Armee-Korps.

Professor Stampfli war auch ein guter und eifriger Priester. Seine Stärke war wohl die Einzelseelsorge. Viele hat er im seelsorgerlichen Gespräch beraten, er opferte viel Zeit für die Nöte und Probleme der Mitmenschen. Der kirchlichen Sozialbewegung im Kanton Zug hat er kräftige Impulse gegeben. Seine Predigten waren theologisch fundiert, aber für die «lieben Christen» von Baar nicht immer so leicht ver-

daulich. Professor Stampfli hatte eine ausgesprochene Beobachtungsgabe und seinem kritischen Blick konnten Fehler und Mängel nicht verborgen bleiben, und ebenso lag es ihm im Blut, die Mängel offen beim Namen zu nennen. Baar blieb seinen Profi dankbar, und es war mehr als eine verdiente Anerkennung, als er 1969 ins Ehrenbürgerrecht von «alt fry Baar» aufgenommen wurde. Dankbar und freudig nahm er diese Ehrung an.

Am 27. August 1972 durfte er in der Pfarrkirche Baar sein goldenes Priesterjubiläum feiern. Innerlich gerührt und voll Freude feierte er mit seinen Angehörigen, Freunden und den Behörden dieses Fest. In den letzten Jahren ist es um den Verstorbenen ruhiger geworden. Sein Atem ging keuchend und schwer, sein Gang

wurde gemessener, seine Haltung blieb aufrecht und stramm. Die Nächte wurden lang und das Aufstehen am Morgen mühsam. In der letzten Zeit wurde sein Augenlicht schwächer, und der geistig regsame und belebte Professor konnte nur mit der Lupe lesen. Das Brevier und den Rosenkranz fand man bei ihm immer in Griffweite. In der Stille seiner Klausur betete und meditierte er viel. Die letzten Wochen verbrachte er im Spital Baar. Prof. Stampfli strahlte Abgeklärtheit und Zuversicht aus. Die Schwestern betreuten ihn hingebend, und er war in seiner ihm angeborenen Noblesse dankbar für jeden Dienst. Die Kräfte nahmen zusehends ab. Abgeklärt und voll Hoffnung gab er am 19. August 1977 sein Leben seinem Herrn und Schöpfer zurück.

Anton Studer



Rauchfreie

Opferlichte

in roten oder farblosen Kunststoffbechern können Sie jetzt vorteilhafter bei uns beziehen.

Keine fragwürdigen Kaufverpflichtungen. Franko Station bereits ab 1000 Lichte.

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG

6210 Sursee, Tel. 045 / 21 10 38

LIBER

MISSARUM INTENTIONUM

das handliche Büchlein

im Format 11,5 × 18 cm zu Fr. 8.— + Porto

beziehen Sie im

Verlag Buchdruckerei Müller AG 6442 Gersau

Telefon 041 84 11 06

Röm.-kath. Kirchgemeinde Zürich-St.Gallus, Schwamendingen

Zur Ergänzung unseres Seelsorgeteams suchen wir auf den 1. November 1977 oder baldmöglichst einen vollamtlichen

Katecheten oder Laientheologen

Aufgabenbereich:

- Religionsunterricht, Mitgestaltung beim Gottesdienst
- Erwachsenenbildung
- Jugendseelsorge

Wir bieten die Möglichkeit in einem aufgeschlossenen Team mitzuarbeiten, das die Aufgaben in einer grösseren Pfarrei gemeinsam plant und durchführt.

Die Anstellung erfolgt nach den Richtlinien des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an:

Josef Binz, Stettbachstrasse 91, 8051 Zürich, oder Pfarrer G. Bargetzi, Dübendorfstrasse 60, 8051 Zürich.



**Neue Orgel Andreas-Kirche Gossau
45 Register und restauriertes Fernwerk**

Orgelbau W. Graf, 6210 Sursee

Telefon 045 - 21 18 51

Das neueste von:

Chiara Lubich
Bischof Klaus Hemmerle
Jean Ploussard



Chiara Lubich
In Brot und Wein

Vier neue Vorträge der Templetan Preisträgerin 1977. Chiara Lubich: Die Eucharistie in der Offenbarung, die eucharistische Feier im Leben der Kirche, Einheit mit Christus und den Brüdern, die Eucharistie unter den Menschen.

88 Seiten Fr. 8.40



Bischof Klaus Hemmerle
Der Himmel ist zwischen uns

Jesus in der Mitte — diese Neuheit in der Kirche wird von Klaus Hemmerle meisterhaft beleuchtet und in ihren vielfältigen Auswirkungen dargestellt. Es macht einfach Freude, in diesem Buch die «grossen Dimensionen» zu entdecken...

96 Seiten Fr. 12.50



Jean Ploussard
Mein Leben bei den Tuareg

Band 1: Die Wüste ruft
Band 2: Auf den Spuren von Charles de Foucauld

Tagebuch und Briefe, die den inneren und äusseren Weg eines Menschen unserer Tage aufzeigen, der sich für Gott entscheidet. Wie er die Nachfolge Jesu konkret in seinem Leben verwirklichen kann, dafür hat er kein Patentrezept, er bleibt in einem ehrlichen, fortschreitenden Suchen, ohne sich dadurch von einer konkreten Hingabe der Liebe abhalten zu lassen...

Band 1: 216 Seiten Fr. 17.70
Band 2: 176 Seiten Fr. 14.70

Ihr Buchhändler berät Sie gerne und nimmt Bestellungen entgegen.

neue stadt verlag

Hammerstrasse 9 Postfach 218
8032 Zürich Tel. 01 34 58 04

Israel— Heiliges Land

Biblische Reisen und Wallfahrten ins Heilige Land werden jedes Jahr beliebter. Auch im Jahre 1977 haben wir für 20 Pfarreien, Zeitschriften und Institutionen eine solche Reise mit Erfolg vorbereitet und durchgeführt. Es ist heute unbestritten, dass wir zum bedeutendsten Veranstalter von Wallfahrten und Pfarrei-Reisen nach Israel geworden sind. Und dank unserer langjährigen Erfahrung sind wir in der Lage, Sie umfassend und gewissenhaft zu beraten.

Haben Sie sich nicht schon Gedanken darüber gemacht, ob Sie mit Ihrer Pfarrei auch einmal die biblischen Stätten kennenlernen möchten?

Ihrem Wunsche stellen sich für nächstes Jahr allerdings einige Probleme entgegen. Denn noch nie war die Nachfrage nach solchen Reisen grösser wie für 1978. Es ist heute schon fast unmöglich, in Israel gute Unterkünfte für April, Mai, September und Oktober 1978 zu erhalten. Aus diesem Grunde haben wir schon vor längerer Zeit Zimmer reserviert und Plätze in den Flugzeugen von SWISSAIR und EL AL Israel Airlines belegt.

Folgende Termine stehen für Pfarreien noch zur Verfügung:

4. April	–	15. April
15. Mai	–	26. Mai
26. September	–	7. Oktober
2. Oktober	–	13. Oktober
3. Oktober	–	14. Oktober
9. Oktober	–	20. Oktober
10. Oktober	–	21. Oktober

Bitte telefonieren Sie uns, wir werden Sie gerne näher informieren.

ORBIS-REISEN
Bahnhofplatz 1, 9001 St. Gallen
Telefon 071 - 22 21 33



Emil F.-J. Müller-Büchi
**Philipp Anton
von Segesser**

broschiert, 416 Seiten, Fr. 59. —

Das Konzil, Die Revision der Bundesverfassung und der Kulturkampf.

Zu beziehen durch:
Buchhandlung RAEBER AG
Frankenstrasse 9, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22



Archivierung der SKZ



Für die Aufbewahrung der laufenden Nummern der **Schweizerischen Kirchenzeitung**, sowie für die vollständigen Jahrgänge offerieren wir Ihnen die praktischen Ablegeschachteln mit Jahresetikette. Stückpreis: Fr. 3.30

Raeber AG, Postfach 1027, 6002 Luzern

Madonna mit Kind

holzbemalt, Höhe 100 cm, restauriert, um 18. Jahrhundert.

Frau M. Walter, alte Kunst
4717 Mümliswil, telefonisch
erreichbar zwischen 8.00 und
10.00 Uhr, Tel. 062 - 71 34 23

Krawatten

Neu eingetroffen sind Selbstbinder und fertig gebundene Krawatten in den ausserlesensten, herbstlichen Farbkombinationen.

Clipskrawatten ab Fr. 13.80
Selbstbinder ab Fr. 19.80 bis 39.80

ROOS, Herrenbekleidung
Frankenstrasse 9, 6003 Luzern
Telefon 041 - 22 03 88

NEU! Ab Ende Oktober **NEU!**

Fehlt in Ihrer Kirche ein Instrument zur Begleitung des Gemeindegesanges?

Die

Sonatina



wird speziell für diesen Zweck gebaut.
Für rein sakralen Dienst.

Überzeugt von der Zweckmässigkeit dieser Kleinorgel stellen wir dieselbe Interessenten

kostenlos und probeweise, franko Station für 2 Sonntage zur Verfügung.

Der Rücktransport geht zu Ihren Lasten. Sollten Sie von diesem schönen Instrument begeistert sein und ein solches bestellen, versteht sich der Rücktransport zu unseren Lasten. Sie erhalten dann ein fabrikanes Instrument Fr. 5665.— franko Station mit einer **schriftlichen, zweijährigen Garantie!**
Gerne erwarten wir Ihren Bericht.



Leonhardsgraben 48 Basel Telefon 061 - 25 77 88 - 97

Demnächst erscheint als umfassende kritische Analyse des letzten Konzils:

Anton Holzer

Vatikanum II – Reformkonzil oder Konstituante einer neuen Kirche?

Wer sich über die aktuelle Situation in der Kirche ein zusammenhängendes Bild machen will, muss dieses Buch lesen. Es ist ein «Markstein, an welchem die weitere wissenschaftliche Forschung über die Grundlagen der Reform schwerlich wird vorübergehen können» (Univ.-Prof. Dr. Wigand Siebel, Saarbrücken).

Ca. 360 Seiten, Fr. 26.50 (inkl. Versandkosten).

Bis 31. Oktober 1977 Subskriptionspreis Fr. 21.—

Bestellung durch Einzahlung auf Postcheckkonto Nr. 40 - 27 294 CH - SAKA 4011 Basel.

Orgelbau

**Ingeborg Hauser
8722 Kaltbrunn**

Tel. 055 - 75 24 32

privat 055 - 86 31 74

Eugen Hauser

Erstklassige Neubauten, fachgemässe Orgelreparaturen, Umbauten und Stimmungen (mit Garantie).

Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in

Kirchen und Pfarreiheimen

Lautsprecher- und Mikrofon-Anlagen

auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut, einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann äusserst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen. Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen Ihnen geeignete Geräte zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine

**perfekte, saubere und naturgetreue
Wiedergabe von Sprache und Musik**

erfüllen. Ich verfüge über **beste Empfehlungen**. Verlangen Sie bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung**.

A. BIESE

Obere Dattenbergstrasse 9 6000 Luzern Telefon 041 - 41 72 72



KEEL & CO. AG Weine

9428 Walzenhausen
Telefon 071 - 44 14 15

Verlangen Sie unverbindlich
eine kleine Gratisprobe!



Kirchenglocken-Läutmaschinen System Muff

(ges. geschützt) Patent
Neueste Gegenstromabbremung
Beste Referenzen. Über 50 Jahre Erfahrung.

Joh. Muff AG, 6234 Triengen
Telefon 045 - 74 15 20

Gesucht

Marienstatue, Jesus- oder Herz-Jesu-Statue, Kruzifix, Religiöse Bilder, alte Schott- und Bomm-Ausgaben, Bibeln, Katechismen, Laudate usw.
Klavier- (evtl. Orgel-) Begleitnoten zum alten Laudate, sonstige Devotionalien für Andacht in Familie und in kl. Gebetsgruppe.
Offerten an Chiffre 29-45449 Publicitas 4600 Olten oder Telefon 062 - 51 15 88 / 51 17 21

Ambo oder Lesepulte

sind notwendige Requisiten in der Kirche. Unser meistverlangtes Modell mit der Buchablage hat sich bestens bewährt, ist form-schön und solid.

Verlangen Sie Prospekte mit Preisangaben in Luzern.

RICKEN BACH

EINSIEDELN
Klosterplatz
☎ 055-53 27 31

LUZERN
bei der Hofkirche
☎ 041-22 33 18

ARS PRO DEO